

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Herr Martin Becker  
Mindener Str. 4  
49163 Bohmte

Bearbeiter/in:

Frau Johannsen

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0441 8007

Oldenburg

OL23-100-01 Jo

175

18.12.2024

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Antrag der Fa. NDEnergie GmbH & Co. KG, Am Hof Sander 1, 49163 auf Genehmigung der  
Errichtung und des Betrieb der Biomethananlage (Nr. 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 der 4.  
BImSchV) mit einer Durchsatzkapazität von 343 t/d auf dem Betriebsgrundstück Hafens-  
straße in 49163 Bohmte**

**- Genehmigungsbescheid -**

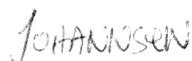
Sehr geehrter Herr Becker,

Sie haben mit Schreiben u.a. vom 26.07.2024 und 19.08.2024 Einwendungen zum o. g. Genehmigungsverfahren erhoben, die während des Erörterungstermins am 28.08.2024 im Schützenhaus der Gemeinde Bohmte thematisiert wurden.

Zwischenzeitlich ist das Genehmigungsverfahren abgeschlossen. Alle beteiligten Fachbehörden haben ihre abschließende Stellungnahme zu dem Antrag abgegeben. Denen von Ihnen und weiteren Einwendern vorgebrachten Bedenken wurde in der Genehmigungsentscheidung Rechnung getragen.

Mit Datum vom 18.12.2024 habe ich über den Antrag entschieden und die Genehmigung ausgesprochen. Zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen verweise ich auf den in Kopie beigefügten Genehmigungsbescheid.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
Johannsen



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Oldenburg**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8 • 26122 Oldenburg

**Mit Zustellungsurkunde: OL23-100-01 jo**

NDEnergie GmbH & Co. KG  
z.H. der Geschäftsführung  
Am Hof Sander 1  
49163 Bohmte

Fotokopie

Bearbeiter/in

Frau Johannsen

E-Mail

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Datum

31.17-40211/1 8.6.3.1GE-05 OL23-  
100-01

0441 800-77-175

18.12.2024

**Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Biogasaufbereitung (Nr. 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)**

## Neugenehmigung

### I. Tenor

1. Der Firma NDEnergie GmbH & Co. KG, Am Hof Sander 1, 49163 Bohmte, wird aufgrund ihres Antrages vom 01.06.2023, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 05.11.2024, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Biogasaufbereitung in 49163 Bohmte, mit einer Durchsatzkapazität von 343 t/d an Einsatzstoffen in der Biogasanlage erteilt.

### 2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen mit der Errichtung und des Betriebs:

- einer Substratlagerhalle zur Zwischenlagerung von festen Wirtschaftsdüngern, mit Annahme und Umschlagbereich sowie Unterbringung des Eintragssystems und der Separation sowie Angliederung weiterer Räume (Pumpenraum, Elektrotechnik, Heizung, etc.),
- eines Biofilters als Abluftreinigung der Substratlagerhalle,
- zweier Feststoffdosierer innerhalb der Mehrzweckhalle zur Beschickung der Biogasanlage mit Feststoffen (Inputstoffe) inklusive Nasszerkleinerer und Mischpumpe,
- eines Stahlbetonbehälters als Vorlagebehälter mit einem Volumen von 1.062 m<sup>3</sup> ( $\varnothing_{\text{innen}} = 13,00$  m,  $h_{\text{Mantel}} = \text{ca. } 8,00$  m) mit geruchsmindernder Abdeckung,
- dreier Stahlbehälter als Fermenter 1,2 und 3 mit einem Volumen von je 8.193 m<sup>3</sup> ( $\varnothing_{\text{innen}} = 23,89$  m,  $h_{\text{Mantel}} = \text{ca. } 18,27$  m) mit Gaserfassung und harter Bedachung,
- zweier Stahlbehälter als Nachgärer 1 und 2 mit einem Volumen von je 8.193 m<sup>3</sup> ( $\varnothing_{\text{innen}} = 23,89$  m,  $h_{\text{Mantel}} = \text{ca. } 18,27$  m) mit Gaserfassung und harter Bedachung,
- eines Stahlbetonbehälters mit einem Volumen von 8.482 m<sup>3</sup> ( $\varnothing_{\text{innen}} = 30,00$  m,  $h_{\text{Mantel}} = \text{ca. } 12,00$  m) als Gärrestlager 1 mit Tragluftdach als Foliengasspeicher,
- dreier Stahlbetonbehälter mit einem Volumen von je 15.080 m<sup>3</sup> ( $\varnothing_{\text{innen}} = 40,00$  m,  $h_{\text{Mantel}} = \text{ca. } 12,00$  m) als Gärrestlager 2, 3 und 4 mit Tragluftdächern als Foliengasspeicher,
- von 4 Entnahmestationen für die Entnahme des Gärrestes aus Gärrestlager 1-4,

**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon** 0441 80077-0  
**Fax** 0441 80077-299  
**E-Mail** poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de  
**DE-Mail:** oldenburg@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de  
**Internet** www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE75 2505 0000 0106 0252 73  
SWIFT-BIC: NOLADE2H  
US-ID: DE334938393

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- eines Technikgebäudes (Pump-, Heizungs-, Steuerungstechnik) als Massivgebäude zwischen Gärrestlager 1 und Fermenter 2,
- eines Eisenchlorid tanks inkl. Dosierstation,
- einer Gülleannahme im Hallenbereich mit Befüllstation für die Befüllung von Gülle in den Vorlagebehälter,
- einer Separation für Gärrest und einer Stellfläche für Muldenauflieger für den separierten festen Gärrest in der Substratlagerhalle,
- einer stationären Gasfackel,
- eines separat aufgestellten Gasverdichters im Bereich der Gasreinigung,
- eines Sauerstoffgenerators mit Technischeinhausung,
- einer externen Entschwefelungsanlage bestehend aus 4 Kolonnen und zwei Technikzentralen (Fa. SH-Sulphtec),
- einer Gaskühlung (Rohrbündelwärmetauscher, Kaltwassersatz, Tischkühler),
- zweier Ammoniakwäschen mit Dosierstation,
- von 5 Aktivkohlefiltern (H<sub>2</sub>S und VOC-Reduktion),
- eines Notstromaggregates,
- zweier Fahrzeugwaagen,
- eines Kondensatschachtes,
- eines BHKWs (2.886 kW FWL),
- eines Adbluetanks mit Abtankplatz für Adblue / Schmierstoffe,
- einer Trafo- und Übergabestation,
- eines Wärmespeichers mit Druckhaltestation,
- einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA, Reinigungsprinzip Druckwechseladsorption),
- einer CO<sub>2</sub>-Verflüssigungsanlage mit 2 Stk. CO<sub>2</sub>-Lagertanks,
- einer Umwallung des Anlagengeländes, mit einer Havarieschutztoranlage in der Zufahrt
- einer Lärmschutzwand und
- eines Büro- und Sozialgebäudes.

Es werden folgende Anlagen gemäß des Anhangs 1 der 4.BImSchV errichtet und betrieben:

- eine Fermentation mit dem Einsatz von untenstehenden Substraten von insgesamt 343 t/d (Hauptanlage mit Ziffer 8.6.3.1 GE):

Substrat	Maximal theoretische Inputmenge	
	in [t/a]	in [t/d]
Rindergülle	10.000	27
Schweinegülle	10.000	27
Hähnchenmist	15.000	41
Putenmist	35.000	96
Wasser	40.000	110
Maissilage	15.200	42
<b>Gesamtinput</b>	<u>125.200</u>	<u>343</u>

- Biogasspeicherung mit einer Lagerkapazität von 24,3 t (Nebeneinrichtung mit Ziffer 9.1.1.2. V),

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Biogasaufbereitung mit einer Durchsatzkapazität von 14,524 Mio. Nm<sup>3</sup>/a (Nebeneinrichtung mit Ziffer 1.16 V),
- Stromerzeugung mit einem Blockheizkraftwerk (Nebeneinrichtung mit Ziffer 1.2.2.2 V) durch den Einsatz von Biogas aus der Fermentation mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,9 MW therm. und 1,248 MW el. und einer
- Gärrestlagerung mit einer Gesamtlagerkapazität von 52.926 m<sup>3</sup> (Nebeneinrichtung mit Ziffer 9.36 V).

### 3. Standort der Anlage ist:

Ort: 49163 Bohmte  
Straße: Hafestraße  
Gemarkung: Stirpe-Ölingen  
Flur: 1  
Flurstücke: 29/23, 24/3, 30/14

### 4. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gemäß § 64 Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- Erlaubnis gemäß § 18 Absatz 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und
- Veterinärrechtliche Zulassung gemäß Artikel 24 Abs. 1 g) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates Zulassungsnummer **DE 03 459 0104 11**.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### 5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

### 6. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II. Bedingungen

1. Die Bauausführungen der gesamten Anlage dürfen erst nach erfolgter Standsicherheitsprüfung\* erfolgen.

\*die geprüften Unterlagen müssen vor Ort vorliegen

2. Die Biogasanlage darf erst nach erfolgreicher veterinärbehördlicher Überprüfung der Zulassung mit der Zulassungsnummer **DE 03 459 0104 11** für die Umwandlung tierischer Nebenprodukte zu Biogas in Betrieb genommen werden.
3. Mit der Errichtung der Gasaufbereitungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die notwendigen Antragsunterlagen\* zur Erlaubnis gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 der BetrSichV für die CO<sub>2</sub>-Abgabestation an ortsbewegliche Druckbehälter der Gasaufbereitungsanlage ergänzt worden sind und das GAA OS schriftlich bestätigt, dass die Antragsunterlagen i.S.d. § 18 BetrSichV ausreichen, um die Anlagensicherheit der CO<sub>2</sub>-Abgabestation gewährleisten zu können.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

\*inkl. Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle, in dem bestätigt wird, dass die Anlage nach Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 der BetrSichV sicher betrieben werden kann

### III. Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Biogasanlage und Biogasaufbereitungsanlage nebst Nebeneinrichtungen sind nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen sowie der Bedingungen der Gutachten und Stellungnahmen (Luftverunreinigende Stoffe (u.a. Stickoxide), Schall, Geruch, Schornsteinhöhenberechnung, sicherheitstechnischer Bericht, Brandschutzkonzept) zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 01.12.2027 mit der Durchführung der Maßnahmen und bis zum 01.12.2030 mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.3 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Dem GAA OS sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe freigesetzt, in Brand geraten oder explodiert sind.

Hierzu zählen insbesondere Ereignisse, wie z. B.

- Brände,
- schwere Unfälle, Unfälle mit Personenschaden,
- Havarien bzw. Stofffreisetzungen, Austritt wassergefährdender Flüssigkeiten,
- Störungen oder Ausfall von Einrichtungen zur Emissionsminderung, Emissionsermittlung oder Emissionsmessung.

Wenn durch o.g. Störungen des regulären Betriebs der Biogasanlage eine Gefahr für ein Oberflächengewässer besteht, sind unverzüglich die Polizei, die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück, der Wasserverband Wittlage und das GAA OS zu unterrichten. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind mit diesen Behörden abzustimmen.

- 1.5 Es ist ein Wartungs- und Inspektionsplan aufzustellen, indem die zu überwachenden Aggregate/Maschinen/Sicherheitseinrichtungen und sonstige Arbeitsmittel inkl. Art und Weise der Prüfungen sowie Inspektionsintervalle nach Herstellerangaben und aus resultierenden Mängelbeseitigungsmaßnahmen hinterlegt sind. Es sind außerdem Maßnahmen festzulegen, die bei Betriebsstörungen zu veranlassen sind. Der Inspektionsplan ist regelmäßig zu überarbeiten.
- 1.6 Das GAA OS behält sich vor, den Genehmigungsbescheid nachträglich mit Auflagen zur Gewährleistung der Anlagensicherheit i.S.d. BetrSichV bezüglich der Errichtung der CO<sub>2</sub>-Abgabestation sowie bezüglich des Stahlbetonbehälters als Vorlagenbehälter mit geruchsmindernder Abdeckung nach der Endabnahme zu versehen (Auflagenvorbehalt).

#### 2. Anlagenbetrieb

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 2.1 In der Anlage dürfen zur Biogaserzeugung ausschließlich Gülle und nachwachsende Rohstoffe (Substrate (I. Tenor 1. Gegenstand der Genehmigung)) mit einer Durchsatzkapazität von max. 343 Tonnen je Tag eingesetzt werden.
- 2.2 Die Substrate sind in der geschlossenen Annahmehalle anzuliefern und im Bunker, bzw. für flüssige Substrate im Vorlagebehälter, zwischenzulagern.
- 2.3 Gärbehälter und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen zu überwachen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan. Die Überwachung hat kontinuierlich zu erfolgen, wobei die Werte aufzuzeichnen sind. Die gemessenen Werte sind wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten, sofern dies nicht automatisch erfolgt. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.4 Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, sind die Emissionen von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.
- 2.5 Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.
- 2.6 Erzeugtes Biogas einschließlich Gas aus der anaeroben Hydrolyse ist zu nutzen, soweit die Zusammensetzung nach dem Stand der Technik eine Verwertung ermöglicht. Ist dies wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abriegelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas in der Anlage zu speichern. Soweit Biogas einschließlich Gas aus der anaeroben Hydrolyse wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas zu verbrennen, in der Regel durch eine fest installierte Fackel nach Nummer 5.4.8.1.3 b der TA Luft, wenn die Zusammensetzung eine Verbrennung ermöglicht. Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.7 Übersteigt die Produktion brennbarer gasförmiger Stoffe nicht dauerhaft die energetische Nutzungsmenge soll aufgrund schlechter Gasqualität oder zu geringer Gasmengen sowie bei unvermeidbarem Stillstand der Energienutzungsanlage energetisch nicht genutztes, gefasstes Biogas, in Fackeln nach Nummer 5.4.8.1.3 b der TA Luft mittels verdeckt brennenden Fackeln, verbrannt werden.
- 2.8 Die Fackelanlage muss mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein und im Anforderungsfall automatisch in Betrieb gehen. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze soll bei verdeckt brennenden Fackeln mindestens 850°C betragen.
- 2.9 Die durchschnittliche hydraulische Verweilzeit der Substrate und soweit erforderlich der flüssigen Gärreste in mindestens technisch dichtem und an eine Gasverwertung angeschlossenem System (Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager) soll gemäß TRAS 120 für mehr-

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

stufige Biogasanlagen, mit Gülleanteil am Substratmix insgesamt mindestens 50 Tage zuzüglich je zwei Tage pro Masseprozentpunkt anderer Substrate als Gülle, maximal jedoch 150 Tage, betragen.

Die durchschnittliche hydraulische Verweilzeit berechnet sich bei (quasi) kontinuierlich betriebenen Anlagen als Quotient des Arbeitsvolumens zum täglich zugeführten Substratvolumen, wobei der Masseabbau durch die Biogaserzeugung mittels der substratspezifischen Fugatfaktoren berücksichtigt werden soll. Soweit im Verfahrensverlauf Teilmengen aus dem Arbeitsvolumen entnommen werden, sind auch diese, bezogen auf die zugeführte Substratmasse, in Abzug zu bringen.

Kürzere Verweilzeiten sind zulässig, sofern durch die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage gewährleistet ist, dass das Restgaspotenzial an Methan aus nicht an die Gasverwertung angeschlossenen Gärrestlagern gegenüber der Summe aus diesem Restgaspotenzial und dem verwerteten oder dem zur Aufbereitung bereitgestellten Volumenstrom an Methan nachfolgender Formel maximal 3,7 Prozent beträgt:

$$\frac{\dot{V}_{V,G}}{\dot{V}_{V,G} + \dot{V}_{G,net}} \leq 0,037$$

$\dot{V}_{V,G}$  = Restgaspotenzial an Methan durch die Gärrestelagerung (Restgaspotenzial bei 37 °C)

$\dot{V}_{G,net}$  = Volumenstrom erzeugtes Methan vor Verwertung oder Aufbereitung zur Einspeisung

Eine Entnahme von Gärrest, auch von Teilströmen, aus dem mindestens technisch dichten System ist ohne Einhaltung der oben genannten Maßgaben zulässig, wenn der Gärrest

- aerob behandelt und anschließend einer Nachrotte zugeführt wird,
- unverzüglich vollständig landwirtschaftlich verwertet wird oder
- separiert wird und der flüssige Anteil
  - in das mindestens technisch dichte System zurückgeführt,
  - unverzüglich landwirtschaftlich verwertet oder
  - einer Behandlung oder Aufbereitung zugeführt wird, bei der keine relevanten Methanemissionen entstehen.

2.10 Die Einhaltung des Verlusts an Methan von weniger oder gleich 3,7 Prozent muss anhand eines Gärtests gemäß der Richtlinie VDI 4630 (Ausgabe November 2016) einmal im Jahr durch ein unabhängiges Labor nachgewiesen werden, sofern kürzere Verweilzeiten als unter Ziffer 2.9 beschrieben, gewählt werden. Der Gärtest ist bei einer Temperatur von 37°C durchzuführen.

Die Frist kann auf drei Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass das eingesetzte Substrat und die Verweilzeit seit der letzten Untersuchung nicht verändert wurden.

2.11 Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch eine geeignete Person im Sinne der TRAS 120, vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten. Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung der Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen. Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich. Soweit es das für Dichtheitsprüfungen eingesetzte Verfahren ermöglicht, sind hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden. Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, oder nach der

GefStoffV ersetzt werden. Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen.

2.12 Anlagen zum Lagern und Umschlagen von flüssigem Wirtschaftsdünger sind gemäß DIN 11622 (Ausgabe September 2015) und DIN EN 1992 Teil 1-1 (Ausgabe April 2013) zu errichten. Kann in ihnen die Bildung von Methan durch Gärung eintreten, so sind die Anforderungen des Explosionsschutzes zu beachten.

2.13 Die Lagerung von flüssigen Gärresten, die die Anforderungen an eine nicht technisch dichte Lagerung nach der Nummer 5.4.1.15 Buchstabe j der TA Luft erfüllen, und von Gülle soll in geschlossenen Behältern mit einer Abdeckung aus geeigneter Membran, mit fester Abdeckung oder mit Zeltdach erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 90 Prozent der Emissionen an Geruchsstoffen und an Ammoniak erreichen. Strohabdeckungen und Schwimmschichten erfüllen diese Anforderung nicht.

Das Einleiten von Gülle in Lagerbehälter hat als Unterspiegelbefüllung zu erfolgen. Die Lagerbehälter sind nach dem Homogenisieren unverzüglich zu schließen. Die notwendigen Öffnungen zum Einführen von Rührwerken sind so klein wie möglich zu halten.

2.14 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Biogasanlage und der Gasaufbereitungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dies muss die folgenden, wesentlichen Daten enthalten:

- Substratinput und Gärrestoutput
- Gaseinsatz Biogasaufbereitung / CO<sub>2</sub>-Produktion: Menge des durchgesetzten Biogases, des eingespeisten aufbereiteten Biogases und der produzierten CO<sub>2</sub>-Fracht
- Zustand der Abgasreinigungsanlagen: Konzept zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes des Biofilters, der RTO, der Ammoniakwäsche und der Biogasfackel
- Zustand der Rückhalteeinrichtungen gem. AwSV-Konzept zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der AwSV-Rückhalteeinrichtungen wie Behälter, Leckageüberwachungen, Auffangräume, Wallanlage etc.
- außerordentliche Betriebszustände, insbesondere solche, die ggf. Emissionen hervorrufen (z. B. Überdruckereignisse, Leckagen, Anlagenstillstände, Brände)
- besondere Vorkommnisse, z. B. Betriebsstörungen, Geräteausfall einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen
- Dokumentation der Durchführung von Wartungs- und Kontrolltätigkeiten, sowie regelmäßige Fortschreibung des Prüffristenkatasters
- Arbeiten an Mess- und Auswerteinrichtungen

2.15 Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen, sodass zumindest eine nachträgliche Manipulation nicht möglich und es vor unbefugtem Zugriff geschützt ist.

### **3. Luftreinhaltung**

3.1 Das Immissionsschutz-Gutachten der Fa. Normec uppenkamp GmbH „Immissionsprognose zur Ausbreitung von Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition für die geplante Biogasanlage an der Hafestraße in Bohmte“ Nr. I13126022 vom 27.04.2023 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Emissionsminderung insb. Gerüche, Ammoniak- und Stickstoffdepositionen betreffend sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 3.2 Das Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung der Fa. Normec uppenkamp GmbH für die geplante Biogasanlage an der Hafestraße in Bohmte mit der Nr. I16015524 vom 10.04.2024 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Festsetzung der Schornsteinhöhen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

### BHKW:

- 3.3 Die im Abgas der Verbrennungsmotoranlagen (BHKW) enthaltenen Emissionen an nachstehend aufgeführten Stoffen dürfen folgende Massenkonzentrationen der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (44. BImSchV) nicht überschreiten:

Stoff	Grenzwert der Massenkonzentration	
Kohlenmonoxid (CO)	0,50 g/m <sup>3</sup>	§ 16 (6) S. 1 Nr. 2
Stickstoffoxide (ang. als NO <sub>2</sub> )	0,1 g/m <sup>3</sup>	§ 16 (7) S. 1 Nr. 3
Schwefeloxide (ang. als SO <sub>2</sub> )	0,09 g/m <sup>3</sup>	§ 16 (9) i.V.m. § 13 (5)
Formaldehyd (CH <sub>2</sub> O)	20 mg/m <sup>3</sup>	§ 16 (10) S. 1 Nr. 1
Organische Stoffe ang. als Gesamtkohlenstoff (C <sub>ges.</sub> )	1,3 g/m <sup>3</sup>	§ 16 (11) S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 39 (7)
Ammoniak bei Einsatz von SCR/SNCR Katalysatoren	30 mg/m <sup>3</sup>	§ 9

Die Emissionen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273°K, 1013 hPa) nach Abzug der Feuchte mit einem Bezugssauerstoffgehalt von 5 %.

- 3.4 Die Abgase der Verbrennungsmotoranlage sind über einen Abluftschornstein mit einer Mindesthöhe von 20,85 m über Grund ins Freie abzuführen.
- 3.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes aber spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend nach Ablauf von jeweils einem Jahr ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen des Verbrennungsmotors durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die emissionsbegrenzenden Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 3.6 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung für Schwefeloxide im Abgas der Verbrennungsmotoranlage ist erstmals wie vorstehend und dann wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren nach der Erstmessung nachzuweisen.
- 3.7 Bei Verbrennungsmotoranlagen, die mit Oxidationskatalysatoren ausgestattet sind, hat der Betreiber Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Katalysators zu führen.
- 3.8 Der Betreiber der Verbrennungsmotoranlage hat Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide, zum Beispiel über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung, zu führen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 3.9 Der Betreiber der Gasmotoranlage nach dem Magergasprinzip hat die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas jedes Motors mit geeigneten, qualitativen Messeinrichtungen, wie beispielsweise NOx-Sensoren, als Tagesmittelwert zu überwachen.
- 3.10 Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Verbrennungsmotorenanlage für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind. Die Vorgaben der DIN EN 15259/2007 sind zu beachten und eine Abstimmung mit dem Messinstitut in der Planungsphase der Anlage wird dringend empfohlen.

### Regenerative thermische Oxidation (RTO):

- 3.11 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Emissionen aus der Gasaufbereitungsanlage in die Umwelt gelangen.
- 3.12 Die in der Abluft der Biomethanaufbereitung, im Anschluss der RTO, enthaltenen Emissionen an nachstehend aufgeführten Stoffen, dürfen folgende Massenkonzentrationen entsprechend Nummer 5.2.4 und 5.2.5 der TA Luft nicht überschreiten:

Stoff	Grenzwert der Massenkonzentration
Schwefeloxide (ang. als SO <sub>2</sub> )	0,35 [g/m <sup>3</sup> ]
Stickstoffoxide (ang. als NO <sub>2</sub> )	0,10 [g/m <sup>3</sup> ]
Kohlenmonoxid	0,10 [g/m <sup>3</sup> ]
Organische Stoffe (ang. als C <sub>ges</sub> )	20 [mg/m <sup>3</sup> ]

- 3.13 Die Abluft der Biomethanaufbereitung (RTO) ist über einen Ablufschornstein mit einer Mindesthöhe von 20,85 m über Grund ins Freie abzuführen.
- 3.14 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes aber spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und danach dreijährig wiederkehrend ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen an der RTO durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die emissionsbegrenzenden Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

### Biofilter:

- 3.15 Die in der Abluft des Biofilters enthaltenen Emissionen an nachstehend aufgeführten Stoffen dürfen folgende Massenkonzentrationen entsprechend Nummern 5.2.1, 5.2.4 und 5.2.5 der TA Luft nicht überschreiten:

Stoff	Grenzwert der Massenkonzentration [mg/m <sup>3</sup> ]
Schwefelwasserstoff (H <sub>2</sub> S)	3
Organische Stoffe (ang. als Gesamtkohlenstoff)	50
Ammoniak (ang. als NH <sub>3</sub> )	10 *beantragt
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen (ang. als HCl)	30

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 3.16 Die Abluft des Biofilters (Flächenquelle) wird mit einer Mindesthöhe von 2 m über Flur (Erdgleiche) abgeleitet.
- 3.17 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes aber spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und danach dreijährig wiederkehrend ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen [Ammoniak (ang. als  $\text{NH}_3$ ), Organische Stoffe (ang. als  $\text{C}_{\text{ges.}}$ ), Schwefelwasserstoff ( $\text{H}_2\text{S}$ ) und gasförmige anorganische Chlorverbindungen (ang. als  $\text{HCl}$ )] für die Abluft des Biofilters durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.
- 3.18 Für die Überwachung der Funktionstüchtigkeit des Biofilters ist ein Betriebstagebuch zu erstellen. Ferner sind folgende Kontrollen und Messungen durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren:
- arbeitstäglich: optische Kontrolle (Durchströmung, der Filteroberfläche, Funktion des Wäschers)
  - monatlich: Messung des Filterwiderstandes (Druckverlust) U-Rohrmanometer
  - jährlich: Messung der Abluftfeuchte vor dem Biofilter, Messung des Abluftvolumenstroms

Die Messungen sind zu protokollieren und auf Verlangen dem GAA OS vorzulegen.

- 3.19 Über die Messungen zu den unter 3.3, 3.12 und 3.15 genannten Emissionsbegrenzungen ist von der Messstelle je ein Bericht entsprechend 5.3.2.4 TA Luft zu erstellen. Dieser Bericht ist dem GAA OS innerhalb von 12 Wochen nach der Messung zu übersenden. Die jeweilige Messplanung ist vorher mit dem GAA OS abzustimmen.
- 3.20 Der Betreiber einer Anlage hat bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Er hat den Betrieb der Anlage einzuschränken oder sie außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall hat er die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, zu unterrichten.

## 4. Lärmschutz

- 4.1 Der Schalltechnische Bericht der Normec uppenkamp GmbH vom 20.03.2023, Nr. 112125922 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin zugrunde gelegten Rahmenbedingungen zur Lärminderung sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten. Die dort dargestellten Schalleistungspegel der Anlagenkomponenten dürfen nicht überschritten werden.

Als schallmindernde Maßnahme zur Abschirmung der Schallemissionen ausgehend von stationären Quellen wie der Gasaufbereitungstechnik, dem BHKW sowie der  $\text{CO}_2$ -Verflüssigungsanlage ist laut Bericht der Normec uppenkamp GmbH vom 20.03.2023, Nr. 112125922 eine Schallschutzwand mit einer Mindesthöhe von 3,5 m zu errichten.

Die Schallschutzwand muss eine flächenbezogene Masse von mindestens  $10 \text{ kg/m}^2$  [DIN ISO 9613-2] bzw. ein bewertetes Schalldämm-Maß  $R_w$  von mindestens 25 dB [VDI 2720-1] aufweisen. Darüber hinaus muss die Schallschutzwand eine geschlossene Oberfläche ohne offene Spalten oder Fugen aufweisen.

- 4.2 Durch bauliche, maschinentechnische und/oder betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Gesamtanlage die im Bebauungsplan Nr. 109, 2. Änderung „Hafen- und Industriegebiet - Sondergebiet Biomethananlage“ (Inkrafttreten 14.06.2024) der Gemeinde Bohmte für das Betriebsgrundstück festgesetzten Schallemissionskontingente

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

(Emissionskontingent EK nach DIN 45691) ergebenden Immissionskontingente an den maßgeblichen Immissionsorten (außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes) nicht überschritten werden. Die einzuhalten Immissionskontingente lauten wie folgt:

Immissionsort	Einzuhaltendes Immissionskontingent [dB(A)]	
	tags (6:00-22:00 Uhr)	nachts (22:00-6:00 Uhr)
IP1/ Osnabrücker Str. 22, EG, SWF	53,6	38,6
IP2/ Osnabrücker Str. 20, 1.OG, SF	50,8	35,8
IP3/ Schmiedeweg 1, 1.OG, SWF	48,2	33,2
IP4/ Donaustr. 3, 1.OG, OF	49,3	34,3
IP5/ Donaustr. 1, 1.OG, SOF	44,1	29,1
IP6/ Oelinger Str. 12, 1.OG, OF	42,6	27,6
IP7/ Oelinger Str. 14, 1.OG, NWF	43,1	28,1
IP8/ Oelinger Str. 16, 1.OG, NWF	46,7	31,7
IP9/ Kanalstr. 3, 1.OG, NF	44,1	29,1
IP10/ In der Hegge 12, 1.OG, NF	45,8	30,8
IP11/ In der Hegge 6, 1.OG, NWF	43,3	28,3
IP12/ Im Fange 7, 1.OG, OF	39,1	24,1
IP13/ Dükerweg 1, 1.OG, NO	42,0	27,0
IP14/ Mindener Str. 4, 1.OG, NF	43,8	28,8

- 4.3 Die Eingangsdaten der Schallimmissionsprognose der Normec uppenkamp GmbH vom 20.03.2023, Nr. I12125922 (Schalleistungen aller relevanter Quellen) sind durch eine Messstelle nach § 26 i.V.m. § 29 b BImSchG überprüfen zu lassen. Eine immissionsseitige Kompensation zwischen den einzelnen Quellen ist zulässig, solange sich die errechneten Immissionsbeiträge an den maßgeblichen Immissionsorten nicht erhöhen. Die Einhaltung des Standes der Schallminderungstechnik ist durch den Gutachter zu testieren.
- 4.4 Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Bericht festzuhalten und dem GAA OS unmittelbar nach Erhalt vorzulegen.

## 5. Geruch

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 5.1 Geruch- und Ammoniakemissionen aus Behältern oder Becken zur Annahme und Lagerung von Substraten sind durch eine geeignete Abdeckung nach dem Stand der Technik zu minimieren. Hinsichtlich des zu erreichenden Emissionsminderungsgrades wird auf Nummer 5.4.9.36 der TA Luft verwiesen (siehe auch unter Luftreinhaltung Nummer 3).
- 5.2 Die geruchsbeladene Luft der Substratannahmehalle ist abzusaugen und der biologischen Abluftbehandlungsanlage (Biofilter) zuzuführen.
- 5.3 Die geruchsintensiven Stoffe in der Abluft des Biofilters dürfen die Geruchskonzentration von 500 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Es darf kein Rohgasgeruch im Reingas vorhanden sein.
- 5.4 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, aber spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und danach sechsmonatig\* wiederkehrend, ist die Einhaltung der Geruchskonzentration für die Abluft des Biofilters durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die emissionsbegrenzenden Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Hinweis: \*Maßgabe aus der BVT-Schlussfolgerung für die Abfallbehandlung (BVT 8) vom 10.08.2018. Die Überwachungshäufigkeit der Geruchskonzentration kann mit schriftlicher Zustimmung des GAA OS reduziert werden, wenn die Emissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen.

- 5.5 Die Eignung der biologischen Abluftbehandlungsanlage (Biofilter) ist jährlich, erstmalig drei Monate nach Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb nachzuweisen und erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Das Prüfprotokoll ist dem GAA OS auf Anforderung vorzulegen.
- 5.6 Durch Erzeugen eines Unterdrucks in der Annahmehalle ist sicherzustellen, dass keine geruchsbeladene Abluft aus der Halle nach draußen gelangt.
- 5.7 Die Türen und sonstigen Öffnungen der Annahmehalle sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Sie dürfen nur sehr kurzzeitig für Anlieferungen oder andere notwendige Durchfahrten/Transporte geöffnet werden.

### 6. Sonstige Emissionen (Annahmebereich)

- 6.1 Der Annahme- und Desinfektionsbereich sowie die Verkehrsflächen sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen stets sauber zu halten, insbesondere von staubenden und geruchsintensiven Stoffen, sodass geruchsrelevante Vorgänge unterbunden werden.
- 6.2 Bestehen hinreichende Anhaltspunkte für erhebliche Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole durch die Biogasanlage, so ist nach Aufforderung des GAA OS vom Betreiber der Anlage nachzuweisen\*, dass die Schwebstaubkonzentrationen (PM10) von 1,2 µg/m<sup>3</sup> für die Zusatzbelastung nicht überschritten werden, so dass eine Bioaerosolbelastung ausgeschlossen werden kann.

Hinweis: \*Der Nachweis ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu erbringen.

### 7. Anlagensicherheit

- 7.1 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen für den Betriebsbereich der NDEnergie GmbH & Co. KG Biomethananlage der ARU Prüfüngenieur & Umweltgutachter GmbH vom 14.03.2024 (Projektnummer: RR02335) und die sicherheitstechnische Stellungnahme zur Beurteilung von Gefährdungen aufgrund von Wärmestrahlungen bei Unterschreitung der

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Abstandsempfehlung aus dem Leitfaden TRAS 120 ausgehend von Gärbehältern mit festem Dach“ der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Berichtsnummer 8121232004-100-01 vom 04.04.2023 sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Störfallvorsorge sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten.

- 7.2 In den für die Anlage aufzustellenden Alarmplan sind folgende Kontaktdaten der durchgehend besetzten Notfallmeldestelle des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Mittellandkanal/Elbe-Seitenkanal aufzunehmen:

- Telefon: 0571 6458-1100
- E-Mail: BZ-Minden@wsv.bund.de

### Explosionsschutz:

- 7.3 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und danach wiederkehrend alle 6 Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Die Prüfung ist von einer befähigten Person gemäß Ziffer 3.3 des Abschnittes 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchführen zu lassen.
- 7.4 Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen. Die Prüfung kann von einer befähigten Person gemäß Ziffer 3.1 des Abschnittes 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt werden lassen.
- 7.5 Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind wiederkehrend jährlich zu prüfen. Die Prüfung kann von einer befähigten Person gemäß Ziffer 3.1 des Abschnittes 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt werden lassen.
- 7.6 Auf die oben genannten Prüfungen in Ziffer 7.2 und 7.3 kann verzichtet werden, wenn in der Gefährdungsbeurteilung oder im Inspektionsplan eine gleichwertige Methode festgelegt ist, die den sicheren Zustand der Anlage und die Explosionssicherheit dauerhaft gewährleistet.
- 7.7 Gasführende Anlagenteile sind technisch dicht auszuführen. Die technische Dichtheit ist mit ausreichenden organisatorischen Maßnahmen und wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen zu gewährleisten. Aufstellungsräume mit gasbeaufschlagten Anlagenteilen sind mit geeigneten, ortsfesten Gaswarnanlagen auf gefährliche explosionsfähige Atmosphäre und ggf. Schwefelwasserstoff zu überwachen.

Für Biogas hat bei 20 % UEG eine Alarmierung zu erfolgen und die Lüfterleistung ist zu maximieren. Bei 40 % UEG ist die Gaszufuhr automatisch abzuschalten. (Hinweis: Die Gaszufuhr sollte automatisch außerhalb des Aufstellungsraumes abgeschaltet werden).

- 7.8 Nach Errichtung der Anlage ist ein Explosionsschutzdokument und der Ex-Zonen-Plan, unter Berücksichtigung der individuellen baulichen und organisatorischen Ausführungen am Standort, zu erstellen. Gegebenenfalls sind danach die Maßnahmen zum Explosionsschutz anzupassen und umzusetzen.
- 7.9 Der Einsatz bzw. die Ausführung von leitfähigen bzw. ableitfähigen Materialien und Schutz vor statischer Aufladung sind entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffe 727 *Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung* auszuführen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 7.10 Der Gasdruck im Gesamtsystem (Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager) ist ständig zu überwachen. Bei Unterschreitung eines festgelegten Drucks von 0,15 mbar ist das BHKW sicherheitshalber abzuschalten.

### Biogasaufbereitung:

- 7.11 Für die Biogasaufbereitungsanlage sind die Anforderungen der Technischen Regel DVGW *Anlagen für die Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in Gasversorgungsnetze – Teil 1: Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme* und *Teil 2: Fermentativ erzeugte Gase – Betrieb und Instandhaltung* einschließlich der darin in Bezug genommenen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
- 7.12 Die Biogasaufbereitungsanlage darf entsprechend Nr. 12 der Prüfgrundlage VP 265-1 erst in Betrieb genommen werden, wenn die nach Nr. 11 der Prüfgrundlage VP 265-1 vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt worden sind. Hierzu gehören:
- Herstellerprüfungen
  - Prüfung am Aufstellungsort
  - Prüfung hinsichtlich des Explosionsschutzes
  - Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel.
- 7.13 Die Prüfungen am Aufstellungsort sind durch Sachverständige (SV) des DVGW (DWGW – SV, sofern nach der oben genannten Prüfgrundlage anerkannt), der Technischen Überwachungsorganisationen (TÜO - SV) oder öffentlich-rechtlichen Materialprüfungsanstalten (MPA – SV) durchführen zu lassen. Es wird empfohlen sich hierüber mit dem Gasnetzbetreiber abzustimmen.
- 7.14 Die elektrischen Prüfungen gemäß Ziffer 11.3 der Prüfgrundlage VP 265-1 sind von einer befähigten Person für elektrische Anlagen und Betriebsmittel und die Prüfungen nach 11.2.5 der Prüfgrundlage VP 265-1 sind von einem SV der ZÜS oder einer befähigten Person für Explosionsschutz durchführen zu lassen.
- 7.15 Der Aktivkohlefilter ist zur Detektion unerwünschter Reaktionen, insbesondere Entzündung, mit geeigneten Messeinrichtungen auszurüsten.

### Biogasanlage allgemein inkl. Nebeneinrichtungen:

- 7.16 Die Biogasanlage – einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen – ist vor Inbetriebnahme, höchstens nach zweimonatigem Probetrieb und danach wiederkehrend in Abständen von 3 Jahren nach wesentlichen Änderungen durch einen nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen sicherheitstechnisch prüfen zu lassen (§ 29 a BImSchG). Die Prüfung hat insbesondere die Umsetzung der Anforderungen aus der TRAS 120 „Sicherheits-technische Anforderungen an Biogasanlagen“ sowie der übrigen einschlägigen technischen Regelwerke zu umfassen.
- 7.17 Auf Abweichungen von den vorgenannten Prüfgrundlagen bzw. einzelfallbezogene Entscheidungen ist vom Sachverständigen gesondert hinzuweisen. Gleichwertige Ersatzmaßnahmen sind zu definieren. Sie müssen ein gleichwertiges sicherheitstechnisches Schutzniveau erzielen. Weitere, vom Sachverständigen zu berücksichtigende Einzelpunkte sind insbesondere:
- Prüfung der Eignung der verwendeten Bauteile für den Einsatzzweck
  - Prüfung der ordnungsgemäßen und ausreichenden sicherheitstechnischen Ausrüstung der Anlage auf den Stand der Sicherheitstechnik
  - Programmierung der Prozessleittechnik für den Fall des Versagens von Bauteilen

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Prüfung auf ausreichende Maßnahmen zur Behebung von Störungen und Durchführung von Wartungsarbeiten
- Funktionsprüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen
- Prüfung des Explosionsschutzdokumentes
- Prüfung der Übereinstimmung der Anlage mit den Antragsunterlagen und der Anlagendokumentation

Insbesondere die Gasaufbereitungsanlage ist auf folgende Aspekte hin zu überprüfen:

- Standsicherheit
- Übereinstimmung mit den Antragsunterlagen
- Übereinstimmung mit Konstruktion und Auslegung, soweit dies nicht innerhalb eines Konformitätsbewertungsverfahrens festgestellt wurde
- Dichtheit (Gase) und/oder Dichtigkeit (Flüssigkeiten wie Kältemittel, Feststoffe) von Umschließungen insbesondere von druckbeaufschlagten Anlagenteilen
- Brand- und Explosionsschutz
- Vorgaben zu Überwachungsbedürftigen Anlagen und Betriebsmittel gemäß Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Sicherheitstechnische Einrichtungen und deren Funktion
- technische Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für den Fall von Abwei-chungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb
- Dokumentation und Betriebsorganisation, Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilung, Alarm- und Gefahrenabwehrplan
- vorgesehene Eigenüberwachung und Instandhaltung
- übergeordnete Prüfung von sonstigen Prüfdokumentationen (z. B. Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung)
- Plausibilitätsprüfung von Konformitätserklärungen
- Schnittstellenbetrachtung zwischen Aufbereitungsanlage und Biogasanlage

7.18 Der Sachverständige ist zu beauftragen, über das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung einen zusammenfassenden Bericht anzufertigen. Im Prüfbericht sind darzulegen

- ob gegen die Inbetriebnahme bzw. den Betrieb der Anlage sicherheitstechnische Be-denken bestehen,
- wie und in welcher Frist festgestellte Mängel zu beseitigen sind und ob eine Nachprü-fung erforderlich ist,
- Art und Umfang durchgeführter Funktionsprüfungen und
- die Umsetzung der in dieser Genehmigung aufgeführten sicherheitstechnischen Ne-benbestimmungen.

7.19 Jeweils eine Ausfertigung der Prüfberichte ist dem GAA OS gemäß § 29 a Abs. 3 BImSchG spätestens einen Monat nach der Durchführung der Prüfungen bzw. zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren unverzüglich vorzulegen.

7.20 Sofern bei der Überprüfung durch den Sachverständigen Mängel festgestellt werden, sind diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, zu beheben. Die Mängelbeseitigung ist durch eine Nachprüfung des Sachverständigen zu bescheinigen.

7.21 Die Gasnotfackel muss die Anforderungen des Merkblatts - Anforderungen an die zusätzli-che Gasverbrauchseinrichtung von Biogasanlagen - (KAS-28) der Kommission für Anlagen-sicherheit erfüllen.

7.22 Die Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme mit den nötigen Kennzeichnungen gem. § 8 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 7.23 Zur Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebes im Falle eines Stromausfalles ist ein adäquates Notstromaggregat an der Biogasanlage zu installieren und in die Prozessleittechnik zu integrieren.
- 7.24 Vor Gasverbrauchseinrichtungen müssen bauartzugelassene Flammendurchschlagsicherungen eingebaut werden. Die Zuverlässigkeit und Eignung der flammendurchschlagsicheren Armaturen müssen für den jeweiligen Verwendungszweck durch eine Bauartzulassung nachgewiesen werden.
- 7.25 Anlagenteile im Bereich der Verkehrsflächen (Rohrbrücken / Entladestationen) sind mit einem ausreichend dimensionierten Schutz gegen Anfahren zu sichern.
- 7.26 Arbeiten verschiedener Firmen in Gefahren-Bereichen der Anlage sind zu organisieren/kordinieren.
- 7.27 Die gesamte Anlage (Biogasanlage sowie Gasaufbereitungsanlage) ist mit einem ausreichenden Schutz gegen Blitzschlag auszurüsten.
- 7.28 Abgeschlossene Rohrleitungsteile in denen sich unzulässige Drücke aufbauen können, sind mit zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen gegen Überdruck auszurüsten.
- 7.29 In den Behältern der Biogasanlage ist eine wirksame Sicherung gegen möglichen Unterdruck anzuordnen.
- 7.30 Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage sind Prüfbescheinigungen über die Dichtheit der gasführenden Rohrleitungen, der Biogas-Folienspeicher sowie das Prüfprotokoll der elektrischen Anlage zu erbringen.

### CO<sub>2</sub>-Verflüssigung, -lagerung und TKW-Befüllung:

- 7.31 Über eine kontinuierliche Messung ist sicherzustellen, dass kein Methan (CH<sub>4</sub>) in die Lagertanks für verflüssigtes Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) bzw. den Kreislauf für die CO<sub>2</sub>-Verflüssigung verschleppt wird.
- 7.32 Es ist verkehrstechnisch sicherzustellen, dass das CO<sub>2</sub>-Tankfahrzeug im Gefahrfall die Anlage ohne Rangiervorgänge sicher befahren und verlassen kann.
- 7.33 Es ist sicherzustellen, dass das CO<sub>2</sub>-Tankfahrzeug während des CO<sub>2</sub>-Befüllvorgangs sicher steht.
- 7.34 Eine Gefährdungsbeurteilung sowie das Instandhaltungskonzept des CO<sub>2</sub>-Lagers und der Abfüllstation für CO<sub>2</sub> sind bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 7.35 Es ist eine Betriebsanweisung für die CO<sub>2</sub>-Lagerung und den Betankungsvorgang für CO<sub>2</sub> zu erstellen.
- 7.36 Die technische Dokumentation für das Lager/die Abfüllstation, einschließlich der technischen Ausrüstung, ist bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

## **8. Arbeitsschutz**

- 8.1 Es sind Betriebsanweisungen (Arbeitsmittel und Gefahrstoffe) zu erstellen, die am Anlagenstandort für die Arbeitnehmer jederzeit zur Verfügung stehen müssen. Insbesondere für den Wechsel einer belasteten Aktivkohleeinheit. Die Aktivkohleeinheit ist vor dem Wechsel zu inertisieren. Der Arbeitsvorgang ist durch fachkundiges Personal durchführen zu lassen.

- 8.2 Der Wartungs- und Inspektionsplan ist den Arbeitnehmern vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend einmal jährlich über den Inhalt des Betriebshandbuches zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Arbeitnehmern zu dokumentieren.
- 8.3 Die Inhalte der Betriebs- und Arbeitsanweisungen der Biogasanlage sind den Arbeitnehmern vor Aufnahme der Tätigkeit und danach wiederkehrend einmal jährlich über zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Arbeitnehmer zu dokumentieren.
- 8.4 Die Vorgaben der Technischen Regel für Gefahrstoffe 529 *Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas* sind im Rahmen der Erstellung des Sicherheitsmanagementsystems und der Gefährdungsbeurteilung zu beachten.
- 8.5 Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanäle sowie Entnahme- und Einstiegsöffnungen ist die Unfallverhütungsvorschrift *Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen* der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu beachten (nicht abschließende Aufzählung):
- Offene Jauche- und Güllegruben, Folienerdbecken und Regenwasserauffangbecken sind in der Regel gegen Hineinstürzen gesichert, wenn sie eine geschlossene, nicht durchsteigbare Umwehrung von 1,80 m Höhe haben und an Entnahme- und Rührstellen ein 30 cm hoher Anfahrsockel vorhanden ist.
  - Eine andere Sicherungsmaßnahme ist z. B. eine flache Abböschung.
  - Folien und ähnliche Abdeckungen gelten nicht als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen.
  - Im Boden versenkte Aufnahmemulden sind mit trittfesten erforderlichenfalls befahrbaren Rosten abzudecken oder zu umwehren.
- 8.6 Steigleitern und Steigeisengänge müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie nach der Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen verfügen, an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben und nach Notwendigkeit in angemessenen Abständen mit Ruheebenen ausgerüstet sind.

## 9. Betriebseinstellung

- 9.1 Im Falle der Betriebseinstellung sind sämtliche auf dem Betriebsgelände vorhandenen Substrate und Wirtschaftsdünger sowie Gärreste und Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Sofern die Betriebshalle und -flächen weiter genutzt werden können (Nutzungsänderung), bleiben diese erhalten. Falls Untersuchungen ergeben, dass dies nicht möglich ist, sind die Betriebsgebäude, Behälter und -flächen zurückzubauen.
- 9.2 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes der Biogasananlage dem GAA OS unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.)
- bei einem Abbruch der Anlage den Verbleib der dabei anfallenden Materialien
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers)
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist

### 10. Bodenschutz

- 10.1 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Bodens und des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die zuständigen Fachbehörden sind umgehend zu informieren.
- 10.2 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) gemäß § 10 Absatz 1 a BImSchG erstellt durch M&O Büro für Geowissenschaften mit der Projektnummer 6696-2023 vom 26.10.2023 ist Bestandteil der Antragsunterlagen und bei der Errichtung und des Betriebs der Biogasanlage inkl. aller Nebeneinrichtungen zu beachten.
- 10.3 Gemäß § 5 Absatz 4 BImSchG ist nach Einstellung des Betriebes ein Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische vorzunehmen.
- 10.4 Wurden aufgrund des Betriebes erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzung verursacht, so ist der Betreiber verpflichtet, soweit dieses verhältnismäßig ist, das Anlagengrundstück durch Maßnahmen zur Beseitigung in den Ausgangszustand zurückzuführen.

### 11. Abfälle

- 11.1 Die als Input zugelassenen Substrate dürfen nur angenommen werden, wenn für die jeweilige Charge der weitere und abschließende Verwertungsweg der entstehenden Outputstoffe verbindlich schriftlich gesichert ist.
- 11.2 Sämtliche durch den Betrieb der Biogasanlage anfallenden Abfälle, insbesondere die beladene Aktivkohle, die Biofiltermischung, Altöl und durch Altöl kontaminierte Betriebsmittel, sind einem ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgungsweg im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuzuführen.

### 12. Wasserwirtschaft

#### 12.1 Abwasser

- 12.1.1 Das Oberflächenwasser der Abtankflächen wird in die Entwässerungsleitungen des Wasserverbandes Wittlage geleitet. Eine Inbetriebnahme der Entwässerungsleitungen ist mit dem Wasserverband Wittlage abzustimmen.

#### 12.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 12.2.1 Unterirdische einwandige Behälter und Rohrleitungen sind unzulässig.
- 12.2.2 Vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend ist die Anlage inkl. Nebeneinrichtungen und Rohrleitungen gemäß § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) durch einen anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Der Prüfnachweis und Nachweise über die ausreichende Größe, Beständigkeit und Dichtheit des Auffangraumes sowie des Kanals, in dem

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

die Substratleitungen und gärrestführenden Leitungen verlegt sind, sind dem GAA OS zu übermitteln.

- 12.2.3 Bei der Anlieferung des Eisen-(II)-Chlorids und des Ad Blue mit Tanklastwagen ist ein qualifizierter Abfüllplatz nach den Vorgaben der Anlagenverordnung – AwSV vorzuhalten. Der Handhabungsbereich bei dem ortsfest genutzten Eisen-(II)-Chlorid-Behälter ist zu sichern. Alternativ ist ein Konzept zum sicheren Befüllen und Entleeren der Anlagen zu erstellen und mit einem nach der AwSV anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Zur Abnahme ist eine entsprechende Sachverständigenbescheinigung vorzulegen. Für die Betankung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und deutlich sichtbar am Tankplatz auszuhängen. Das Bedienpersonal ist entsprechend zu schulen.
- 12.2.4 Die DWA-A 793-1 (TRwS 793-1) Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Biogasanlagen – Teil 1: „Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft“ regelt konkrete Anforderungen an die Bauausführung und den Betrieb für Biogasanlagen hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes. Die Vorgaben sind bei der Anlagenerrichtung und dem Anlagenbetrieb vollumfänglich zu berücksichtigen
- 12.2.5 Für den sicheren Betrieb ist ein Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV abzuschließen und dem GAA OS 14 Tage vor der Endabnahme vorzulegen.
- 12.2.6 Der Auffangraum bzw. die Rückhalteeinrichtung der Biogasanlage ist gem. § 37 AwSV, sofern ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas eingesetzt werden, auszuführen.
- 12.2.7 Der Auffangraum bzw. die Rückhalteeinrichtung der Biogasanlage muss das Volumen zurückhalten können, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters. Es ist nachzuweisen, dass das erforderliche Fassungsvermögen zurückgehalten werden kann.
- 12.2.8 Bei der Entwässerung des Havarieraumes ist sicherzustellen, dass kein verunreinigtes Niederschlagwasser in das Regenrückhaltebecken des Wasserverbandes Wittlage und somit in den Vorfluter gelangen kann. Die Pumpenanlage im Havarieraum ist mit einer Steuerung auszustatten, die einen Zulauf kontaminierten Wassers ausschließt.
- 12.2.9 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, jederzeit möglich sind.
- 12.2.10 Das Austreten wassergefährdender Stoffe in nicht nur unbedeutender Menge ist gem. § 24 AwSV umgehend der Polizei, dem GAA OS, dem Wasserverband Wittlage sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zu melden.
- 12.2.11 Die sicherheitstechnischen Einrichtungen der wassergefährdenden Stoffe führenden Rohrleitungen sind jährlich durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV warten zu lassen. Die Wartungsprotokolle sind auf der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 12.2.12 Leckerkennungssysteme sind regelmäßig, mindestens einmal pro Woche zu kontrollieren. Alternativ ist der Einbau einer akustischen Leckerkennung möglich. Das Ergebnis der Kontrollen ist im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 12.2.13 Die Kondensatbehälter müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

sein. Die maximale Nutzungsdauer ist durch den Hersteller anzugeben. Einwandige Kondensatbehälter müssen mit Leckageerkennungssystem geführt werden.

- 12.2.14 Für Leckerkennungssysteme ist ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeine Bauartgenehmigung) unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen erforderlich.
- 12.2.15 Die chemische Widerstandsfähigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit dem Substrat müssen gegeben sein. Die chemische Widerstandsfähigkeit ist auch gegeben, wenn Anlagenteile durch geeignete Innenbeschichtungen oder Auskleidungen geschützt werden. Hierbei muss die chemische Widerstandsfähigkeit der Auskleidung/Innenbeschichtung für die vorgesehene Gebrauchsdauer nachgewiesen sein.
- 12.2.16 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft abzudichten. Für die Fugen sind geeignete Dichtungselemente zu verwenden. Rohr-, Leitungs- und Kabeldurchführungen in die Behälter sind dicht, beständig, verschiebesicher und medienbeständig auszuführen.
- 12.2.17 Durchdringungen der Bodenplatte sind unzulässig. Behälterwanddurchführungen unterhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels müssen im Bereich der Behälterwanddurchführung einsehbar sein. Davon kann abgewichen werden, sofern eine geeignete Leckageerkennung vorgesehen ist.
- 12.2.18 Die Sicherheitseinrichtungen müssen bei Ausfall der für ihren Betrieb erforderlichen Energie, oder bei Unterbrechung der Verbindungsleitungen zwischen den Anlagenteilen diese Störung melden oder in den sicheren Zustand gehen. Alle Behälter zur Lagerung von flüssigen Gärsubstraten sowie Vorlagebehälter, Fermenter, Nachgärer und Behälter zur Lagerung von flüssigen Gärresten, sind mit einer Füllstandüberwachung und einer Überfüllsicherung auszustatten. Gegebenenfalls sind auch andere prozesstechnische Behälter entsprechend auszustatten, sofern bei diesen eine Überfüllung nicht ausgeschlossen werden kann.
- 12.2.19 Oberirdische Rohrleitungen, die über den Bereich der Auffangvorrichtungen hinausgehen, sind ohne lösbare Flanschverbindungen oder mit lösbaren Flanschverbindungen, bei denen die Dichtungen nicht aus ihrem Sitz gedrückt werden können, zu errichten.
- 12.2.20 Der flüssigkeitsdichte Kanal, in dem die Substratleitungen verlegt sind, ist mit einer geeigneten Lecküberwachung auszustatten.
- 12.2.21 Oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe sind mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 12.2.22 Bei unterirdischen Rohrleitungen zum Befördern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe sind lösbare Verbindungen und Armaturen in flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtungen anzuordnen, die regelmäßig zu kontrollieren sind. Diese Rohrleitungen müssen
- doppelwandig sein; Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein Leckanzeigesystem selbsttätig angezeigt werden,
  - als Saugleitung ausgeführt sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt, in den Lagerbehälter zurückfließt und eine Heberwirkung ausgeschlossen ist, oder
  - mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; austretende wassergefährdende Stoffe müssen in einer flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtung sichtbar werden.

- 12.2.23 Die Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen sind entsprechend der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS) für oberirdische Rohrleitungen 780, Teil 2 „Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen“ zu errichten, zu betreiben und zu überwachen.
- 12.2.24 Jegliche Behälterbeschickung ist bei Ansprechen der Überfüllsicherung zu unterbrechen und ein Alarm ist an z.B. ein Notfalltelefon weiter zu leiten, wodurch umgehend geeignete Maßnahmen (z. B. Umpumpmaßnahmen) eingeleitet werden.
- 12.2.25 Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, sind als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigesystem auszuführen. Die Behälter sind auftriebssicher auszuführen.
- 12.2.26 Behälter müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass in ihnen vorhandene wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein. Undichtheiten müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Die Dichtheit der Behälter muss kontrollierbar sein. Insbesondere sind die Behälter so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind. Bei der Konzeption der Behälter ist darauf zu achten, dass Wartungsarbeiten beim Betrieb der Anlage nur in möglichst geringem Umfang erforderlich werden und notwendige Reparaturarbeiten leicht durchzuführen sind.
- 12.2.27 Der Füllstand des Behälters ist durch eine Füllstandanzeige zu überwachen. Falls die Füllstandüberwachung ein unverhältnismäßig großes Absinken des Füllstands feststellt, muss sie Alarm auszulösen und Folgemaßnahmen sicherstellen, z. B. automatisches Schließen von Schiebern, Abstellen von Pumpen. Die Folgemaßnahmen und das Fassungsvermögen der Umwallung sind miteinander abzustimmen.
- 12.2.28 Der Abfüllplatz für Gärprodukte ist wannenartig, ausreichend zu dimensionieren und flüssigkeitsdicht (z. B. in Beton wasserundurchlässig nach DIN 1045 neu in Verbindung mit DIN EN 206 oder gleichwertig) zu befestigen.
- 12.2.29 Die im Schadensfall möglicherweise austretenden Stoffe, wie auch das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser, sind aufzufangen und in den Produktionsprozess zurückzuführen.
- 12.2.30 Bei der Anlieferung des Frischöles und Abholung des Altöles mit Tanklastwagen ist ein qualifizierter Abfüllplatz nach den Vorgaben der Anlagenverordnung – AwSV vorzuhalten. Der Handhabungsbereich bei den ortsfest genutzten Frisch- und Altölbehältern ist zu sichern. Alternativ ist ein Konzept zum sicheren Befüllen und Entleeren der Anlagen zu erstellen und mit einem nach der AwSV anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Zur Abnahme ist eine entsprechende Sachverständigenbescheinigung vorzulegen. Für die Betankung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und deutlich sichtbar am Tankplatz auszuhängen.
- 12.2.31 Für den Betrieb der Biogasanlage ist ein Alarm- und Maßnahmenplan entsprechend des § 44 der AwSV in Verbindung mit TRGS 529 Nr. 4.2.12 zu erstellen.

### **13. Bauordnung, Brandschutz**

- 13.1 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 109, 2. Änderung „Hafen- und Industriegebiet - Sondergebiet Biomethananlage“ (Inkrafttreten 14.06.2024) der Gemeinde Bohmte sind einzuhalten.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 13.2 Für den Beginn der Errichtung ist entsprechend der Baustellenverordnung die Baustelle einzurichten. Dabei ist ein Baustellenschild an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- 13.3 Die Anlage darf erst nach der Schlussabnahme der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 77 Absatz 6 NBauO in Betrieb genommen werden.
- 13.4 Für das mit dieser Genehmigung zugelassene Bauvorhaben ist ein Pkw-Einstellplatz auf dem Baugrundstück gemäß Eintragung auf den geprüften Bauvorlagen bis zur Ingebrauchnahme des Bauvorhabens einschl. der erforderlichen verkehrsgerechten Zu- und Abfahrten herzustellen, ausreichend zu befestigen und für die ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage dauernd frei und benutzbar zu halten. Der Stellplätze ist zu markieren.

### Vorbeugender Brandschutz

- 13.5 Das Brandschutzkonzept, aufgestellt von Stöber Beratende Ingenieure PartGmbH vom 05.07.2023, ist zu beachten und umzusetzen.
- 13.6 Zu Punkt 4.1 Brandschutzkonzept (BSK): Die genaue Zugänglichkeit des umwallten Betriebsgeländes mit der geplanten Havarieschutztoranlage für die Feuerwehr, ist mit dem vorbeugenden Brandschutz des Landkreises Osnabrück abzustimmen.
- 13.7 Zu Punkt 4.2 BSK: Die Entfernung der vorhandenen Hydranten untereinander ist größer als 150 m. Es ist ein weiterer Hydrant im Wendehammer zu errichten. Des Weiteren ist in Absprache mit dem vorbeugenden Brandschutz des Landkreises Osnabrück auf dem Betriebsgelände ein Oberflurhydrant zu errichten.
- 13.8 Zu Punkt 4.9 BSK: Die genaue Lage der Auslösestellen der NRA sind mit dem vorbeugenden Brandschutz des Landkreises Osnabrück abzustimmen.
- 13.9 Zu Punkt 4.12 BSK: Im Einvernehmen mit dem vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzprüfer) und der örtlichen Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan mit Übersichtsplan, Geschossplänen und textlichem Teil nach DIN 14095 anzufertigen und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Osnabrück als Korrekturabzug vorzulegen.
- 13.10 Nach Freigabe erhält die örtliche Feuerwehr zwei Ausfertigungen in Folie einlaminiert und zusätzlich als PDF-Datei auf CD-ROM, die Regionalleitstelle Osnabrück kAöR erhält ein Exemplar in Papierform und die Bauaufsichtsbehörde und der vorbeugende Brandschutz des Landkreises Osnabrück erhalten je eine Ausfertigung als PDF-Datei vor der Schlussabnahme.
- 13.11 Die Einhaltung des Brandschutzkonzeptes ist durch einen Fachbauleiter Brandschutz zu gewährleisten. Es sind regelmäßige Begehungen mit der Abteilung vorbeugender Brandschutz des Landkreises Osnabrücks vorzusehen.
- 13.12 Der Umgang mit Feuer, offenem Licht und das Rauchen sind im Technikgebäude sowie im Bereich der Schutzzonen zu verbieten. Auf das Verbot ist durch eine deutlich sichtbare Beschilderung hinzuweisen. Explosionsgefährliche Bereiche müssen ebenfalls durch deutlich sichtbare Warnschilder gekennzeichnet werden.
- 13.13 Die Gaszufuhr zu dem BHKW muss im Freien möglichst nahe am BHKW-Raum außerhalb des Aufstellraumes absperrbar sein. Die Auf- / Zu-Position muss gekennzeichnet sein.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 13.14 Das BHKW muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Gebäudes jederzeit abgeschaltet werden können. Der Not-Aus-Schalter ist gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 13.15 Die erforderlichen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes (z.B. Gaswarneinrichtung) sind mit der Abteilung vorbeugender Brandschutz des Landkreises Osnabrück abzustimmen.
- 13.16 Der vorbeugende Brandschutz des Landkreises Osnabrück behält sich weitere Nebenbestimmungen, die aus abweichender Errichtung des beantragten Bauvorhabens bei der Bauabnahme resultieren, vor (Auflagenvorbehalt).

### 14. Düngerecht

- 14.1 Der Antragsteller/Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Osnabrücks unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,
- wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners: Südoldenburger WDV Wirtschafts Dünger Verwertung GmbH, Zehntweg 2, 49456 Bakum, Reg.-Nr. 276 03 460 LWK 001 3070),
  - wenn sich bei Biogasanlagen die veranschlagte Gärrestmenge in Tonnen oder die veranschlagte Nährstofffracht in kg Stickstoff oder kg Phosphat um mehr als 10 % des ursprünglich veranschlagten Wertes ändert,
  - wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert (Wirtschaftsdüngerlager — Beppener Bruch -, Martin Loerke, An der Heide 34, 27327 Schwarme, Betriebsnummer: 276 03 251 LWK 033 0005, über 3.000 Tonnen an Festem separierten Gärrest,
  - wenn die Aufbereitung der Gärreste nicht wie geplant umgesetzt wird (32.000 m<sup>3</sup> zu separierende Rohgärrestmenge ergeben 4.800 t Feststoff) oder
  - wenn sich Änderungen in der Nachbehandlung/Aufbereitung des Rohgärrestes ergeben, insbesondere, wenn der Gärrest nicht in geplanter Menge separiert oder getrocknet werden kann, oder wenn die Technik im laufenden Betrieb von Angaben des Herstellers abweicht.
- 14.2 Es ist ein Betriebsstundenzähler für den Separator einzubauen und in den ersten zwei Jahren nach Genehmigungserteilung der Düngbehörde und dem GAA OS ein sachgemäßer Nachweis über die erbrachte Leistung des Separators vorzulegen.
- 14.3 Sollte sich an der geplanten Aufbereitung etwas ändern und die vorhandenen Lagerkapazitäten für das Separat nicht ausreichen, ist ein neues Lagerkonzept als Teil des Verwertungskonzeptes der Düngbehörde vorzulegen.
- 14.4 Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Osnabrück ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen (siehe Abgabeverträge).

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 14.5 Einzelne Gärrestphasen (flüssig/fest) sind mehrmals im Jahr auf N, P und TS (gesamt, organisch) zu analysieren. Diese Laborbefunde sind aufzubewahren. Sonstige Analysenpflichten des Betreibers bleiben davon unberührt.
- 14.6 Der für die Lagerung des festen Gärrestes geplante Bereich mit einer Fläche von ca. 400 m<sup>2</sup> muss für die Lagerung des festen Gärrestes größtenteils ganzjährig zur Verfügung stehen.
- 15. Veterinärrecht**
- 15.1 Der Zweck der Anlage umfasst veterinärrechtlich die Umwandlung tierischer Nebenprodukte zu Biogas.
- 15.2 Die veterinärbehördliche Abnahme der Biogasanlage inkl. ihrer Nebeneinrichtungen ist mindestens 14 Tage vor der ersten Inbetriebnahme mit dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück zu vereinbaren.
- 15.3 Der Einsatz von tierischen Nebenprodukten in der Biogasanlage umfasst Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, ist aber beschränkt auf den Einsatz von Gülle inklusive Mist, welche keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt.
- 15.4 Der Einsatz von Gülle in dieser Anlage ist beschränkt auf den beantragten Einsatz von Rindergülle, Schweinegülle, Hähnchenmist und Putenmist aus Fremdbetrieben.
- 15.5 Der Zukauf und die Verwertung von Flotaten oder Schlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen sowie von anderweitigen Materialien tierischer Herkunft („tierische Nebenprodukte“ i. S. von Art. 3 der VO (EG) Nr. 1069/2009 in der geltenden Fassung) in der Anlage sind unzulässig.
- 15.6 Über Herkunft (Tierhaltungsbetrieb mit Tierhaltungsregistriernummer nach Viehverkehrsverordnung), Art und Menge tierischer Nebenprodukte sind Aufzeichnungen zu führen, die der Veterinärbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen sind. Das Transportunternehmen und das jeweilige Fahrzeugkennzeichen sind in den Aufzeichnungen anzugeben. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- 15.7 Über den Verbleib der Fermentationsrückstände sind unter Angabe des Transportunternehmens und des jeweiligen Fahrzeugkennzeichens Aufzeichnungen zu führen, die der Veterinärbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen sind. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.
- 15.8 Dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück ist der Betriebsspiegel des abgelaufenen Kalenderjahres aus der Meldedatenbank Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bis zum 28. Februar jeden Jahres zu übersenden.
- 15.9 Auf dem Gelände des Betriebes müssen alle zum Betrieb der Biogasanlage gehörenden Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar sein (Beton, Asphalt o. ä.). Ein befestigter Platz ist desinfizierbar, wenn das Desinfektionsmittel an der Oberfläche oder in der obersten Schicht der Befestigung ausreichend lange wirken kann. Am Befüll- bzw. Entladeplatz ist eine Ablaufrinne bzw. ein Abfluss zur Aufnahme von anfallenden Flüssigkeiten einzurichten. Entsprechende Wasseranschlüsse für die Reinigung der Annahme- bzw. Entnahmestelle sind zu installieren. Geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältern (z.B. Hochdruckreiniger) müssen zur Verfügung stehen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

15.10 Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Gülle bzw. das Substrat desinfiziert werden kann.

15.11 Der Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück behält sich vor, weitere Auflagen zu formulieren, sollte sich bei der Abnahme der Anlage ergeben, dass Änderungen zum beantragten Stand vorliegen (Auflagenvorbehalt).

### 16. Natur und Landschaft

#### 16.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

16.1.1 Der Umweltbericht als Teil des Bebauungsplans Nr. 109, 2. Änderung „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ (Inkrafttreten 14.06.2023) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind einzuhalten und umzusetzen.

#### 16.2 Artenschutz

16.2.1 Die Herrichtung des Baufelds (Abschieben von Oberboden) hat außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten zu erfolgen (nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Juli).

16.2.2 Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen) sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und auch bei Zulässigkeit des Eingriffs in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar auszuführen.

16.2.3 Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen Gehölz bewohnender, bzw. abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend dürfen die Gehölze nur dann geschlagen werden, wenn es bautechnisch zwingend notwendig ist.

16.2.4 Bei Hinweisen auf die Anwesenheit von geschützten Arten zum Zeitpunkt der Baumaßnahme ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück abzustimmen.

### 17. Inbetriebnahme, Abnahmen

17.1 Für die von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen wird eine Endabnahme / Schlussabnahme unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Behörden vorgeschrieben. Die Endabnahme ist rechtzeitig, das heißt mindestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme, schriftlich beim GAA OS zu beantragen.

Zu dem Endabnahmetermin sind die Bescheinigungen vorzulegen, die durch die zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine befähigte Person nach den Technischen Regeln erforderlich sind, insbesondere Abnahmebescheinigungen der zugelassenen Überwachungsstelle/Sachverständigen gemäß §§ 14, 15, 16 BetrSichV und § 46 AwSV und Konformitätserklärungen. Außerdem sind die Gutachten der Sachverständigen und Gefährdungsbeurteilungen zur Einsichtnahme bereit zu halten, die für die technische Beurteilung der Anlage und des Betriebs notwendig sind.

## IV. Hinweise

### 1. Allgemeines

1.1 Gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück schriftlich an-

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

zuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Wild- und Nutztiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig. Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

- 1.2 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.
- 1.3 Wechselt der Betreiber der Anlage, so ist dies dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück anzuzeigen.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1, Ziffer 2 BImSchG).

### 2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die Stellungnahme zur möglichen Anpassung bzw. Neuberechnung des Immissionsschutzgutachtens Nr. I13126022 der Fa. Normec uppenkamp GmbH zur Ausbreitung von Geruch, Ammoniak- und Stickstoffdeposition für die geplante Biogasanlage an der Hafestraße in Bohmte vom 28.03.2024 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin zugrunde gelegten Erkenntnisse und Randbedingungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen.

### 3. Anlagensicherheit

- 3.1 In den entsprechenden Ex-Zonen dürfen nur die für diese Zonen und Gase geeigneten elektrischen und mechanischen Arbeitsmittel verwendet werden.

### 4. Bauordnung

- 4.1 Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass gemäß § 77 Abs. 1 NBauO zunächst auf eine Rohbau- und Schlussabnahme (Gebrauchsabnahme) seitens der Baugenehmigungsbehörde verzichtet wird.
- 4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahme so ausgeführt werden darf, wie sie genehmigt wurde. Eine Beschränkung der Bauüberwachung auf Stichproben bleibt vorbehalten. Gemäß § 3 Abs. 4 NBauO dürfen bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind.
- 4.3 Nach § 52 NBauO hat der Bauherr vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Der Bauleiter muss über die für diese Aufgabe erforderliche Fachkenntnisse verfügen.

### 5. Wasserwirtschaft

- 5.1 Die erforderlichen Anträge für Trink- und Abwasseranschlüsse sind rechtzeitig beim Wasserverband einzureichen.

- 5.2 Falls eine Gründung im Grundwasser notwendig ist, ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m<sup>3</sup>/d sowie der entsprechenden Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 10 m<sup>3</sup>/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Entsprechende Unterlagen sind gemäß des Merkblattes „Antragsunterlagen für eine wasserbehördliche Erlaubnis zur bauzeitigen temporären Entnahme/Absenkung von Grundwasser“ zu finden unter: Wasserrechtliche Genehmigung für die Entnahme von Grundwasser: Erteilung - Serviceportal | Landkreis Osnabrück ([landkreisosnabrueck.de](http://landkreisosnabrueck.de)) aufzustellen und dem Fachdienst Umwelt Abteilung Wasserwirtschaft prüffähig vorzulegen.
- 5.3 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) regelt spezielle Vorgaben für Biogasanlagen mit Substraten landwirtschaftlicher Herkunft. Die Maßgaben zur Einhaltung des anlagenbezogenen Gewässerschutzes sind bei der Bauausführung und dem späteren Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.
- 5.4 Es wird darauf hingewiesen, dass für jede Biogasanlage ein Havarie-Raum-Nachweis nach TRwS 793 erbracht werden muss.
- 5.5 Das geplante Bauvorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet.

## 6. Düngerecht

- 6.1 Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) in der aktuellen Fassung zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.
- 6.2 Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gemäß der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) in der gültigen/aktuellen Fassung.
- 6.3 Es sind Aufzeichnungen über die verbrachten Mengen gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in der gültigen/aktuellen Fassung zu tätigen.
- 6.4 Es sind elektronische Meldungen der aufgezeichneten Mengen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012 in der gültigen/aktuellen Fassung zu tätigen.
- 6.5 Sofern die Summe der Wirtschaftsdüngerabgaben und/oder -aufnahmen 200 t bzw. m<sup>3</sup> überschreitet, fällt die Wirtschaftsdüngerabgabe ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in der gültigen/aktuellen Fassung sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194). Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

## 7. Veterinärrecht

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 7.1 Beim Bau und Betrieb der Anlage sowie der Verwendung der Fermentationsrückstände sind die einschlägigen Rechtsvorschriften - insbesondere die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1069/2009 und der VO (EU) Nr. 142/2011 in den jeweils geltenden Fassungen - zu beachten. Auf die Zulassung nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 und die Anforderungen des Art. 10 i. V. m. Anhang V der VO (EU) Nr. 142/2011 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 7.2 Es ist untersagt, tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 9 der VO (EG) Nr. 1069/2009 oder deren Folgeprodukte so abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen, dass dadurch Leben oder Gesundheit eines anderen oder Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden (§ 2a des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG)).
- 7.3 Sollte zu einem späteren Zeitpunkt der Einsatz weiterer tierischer Nebenprodukte oder der Einsatz anderer Gülle- oder Mistarten beabsichtigt sein, bedarf dies jeweils der vorherigen veterinärbehördlichen Genehmigung. Dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück als zuständige Veterinärbehörde ist in diesem Zusammenhang vor dem erstmaligen Einsatz eine Liste der vorgesehenen Einsatzstoffe unter Angabe der genauen Bezeichnung und Herkunft vorzulegen.
- 7.4 Unverarbeitete tierische Nebenprodukte sind so zu befördern, zu lagern und zu behandeln, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
- 7.5 Tierische Nebenprodukte dürfen ausschließlich in flüssigkeitsundurchlässigen und dicht schließenden Laderäumen von Transportfahrzeugen und Behältnissen gesammelt und befördert werden. Während des Transportes sind sie geschlossen zu halten.
- 7.6 Tierische Nebenprodukte sind nach ihrer Anlieferung in der Biogasanlage möglichst schnell umzuwandeln. Sie sind bis zu ihrer Verarbeitung ordnungsgemäß zu lagern (Art. 10 i. V. m. Anhang V Kapitel II Nr. 1 der VO (EU) Nr. 142/2011).
- 7.7 Eine Verunreinigung der Verladebereiche durch tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte (nicht pasteurisierte Fermentationsrückstände) ist durch wirksame technische Maßnahmen zu verhindern. Erforderlichenfalls sind die Reifen der Fahrzeuge und der Verladebereich anschließend zu reinigen und ggf. zu desinfizieren. Für die Desinfektion sind DVG-geprüfte Desinfektionsmittel zu verwenden. Die Reinigungsabwässer sind schadlos zu entsorgen.
- 7.8 Ein Schädlingsbekämpfungsplan ist für die Biogasanlage aufzustellen. Es ist systematisch präventiv gegen Vögel, Schadnager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren (Art. 10 i. V. m. Anhang V Kapitel II Nr. 3 der VO (EU) Nr. 142/2011).
- 7.9 Für alle Bereiche der Anlage müssen Reinigungsverfahren festgelegt und dokumentiert sein. Geeignete Reinigungsgeräte (z.B. Hochdruckreiniger) und -mittel sind zur Verfügung zu stellen (Art. 10 i. V. m. Anhang V Kapitel II Nr. 4 der VO (EU) Nr. 142/2011).
- 7.10 Die Hygienekontrollen müssen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsausrüstung einschließen. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und die Ergebnisse müssen dokumentiert werden (Art 10 i. V. m. Anhang V Kapitel II Nr. 5 der VO (EU) Nr. 142/2011).
- 7.11 Installationen und Ausrüstung sind in einwandfreiem Zustand zu halten und Messgeräte regelmäßig zu kalibrieren (Art. 10 i. V. m. Anhang V Kapitel II Nr. 6 der VO (EU) Nr. 142/2011).

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 7.12 Neben Eigenkontrollen zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung sind auch Methoden zur Überwachung und Kontrolle der kritischen Kontrollpunkte im Einvernehmen mit der zuständigen Veterinärbehörde festzulegen und anzuwenden (HACCP). Insbesondere sind ausreichende Eingangs- und Ausgangskontrollen der Materialien durchzuführen und zu dokumentieren (Art. 28 und 29 der VO (EG) Nr. 1069/2009).
- 7.13 Das beigefügte Merkblatt „HACCP-Konzept“ ist zu beachten.
- 7.14 Die Fermentationsrückstände dürfen nur innerstaatlich und mit dem Hinweis, dass es sich um unverarbeitetes Material handelt, an Dritte abgegeben werden (Anhang XI Kap. I Abschnitt 2 Buchst. d der VO (EU) Nr. 142/2011; Vordruck: Anhang E des Merkblattes „HACCP-Konzept in Biogasanlagen“).
- 7.15 Bei einer Separation von Gülle und Fermentationsrückständen handelt es sich um keine Verarbeitungsmethode gemäß der VO (EG) Nr. 1069/2009. Separierte, getrocknete und pelletierte Gülle sowie Fermentationsrückstände dürfen ausschließlich innerstaatlich und mit dem Hinweis, dass es sich um unverarbeitetes Material handelt, an Dritte abgegeben werden (Anhang XI Kap. I Abschnitt 2 Buchst. d der VO (EU) Nr. 142/2011; Anhang E des Merkblattes „HACCP-Konzept“).
- 7.16 Die Produkte aus der Separationsanlage können als Düngemittel verwendet werden. Bei Verwendung der abgepressten festen Fermentationsrückstände in einer Kompostieranlage zur Herstellung von Gartenerde muss diese gemäß Artikel 24 Buchstabe g) der VO (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen sein (erforderliche Hygienisierung), da es sich bei den abgepressten festen Fermentationsrückständen um unverarbeitetes Material handelt. Verwendungen wie z.B. als Einstreumaterial in der Tierhaltung sind veterinärrechtlich nicht zulässig.
- 7.17 Beim Einsatz von Geflügelmist in Biogasanlagen sollte aufgrund der Gefahr von möglichen Intoxikationen durch Clostridien keine Ausbringung des Fermentationsrückstandes auf Grünland erfolgen. Bei Abgabe an Dritte ist insbesondere durch eine möglich bestehende Gefahr von Haftungsansprüchen auf diesen Sachverhalt hinzuweisen (Anhang E des Merkblattes „HACCP-Konzept“).
- 7.18 Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Tieren empfänglicher Arten dürfen nicht aus Haltungsbetrieben, Anlagen, Betrieben oder Gebieten versandt werden, die tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen (Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009).
- 7.19 Es wird daraufhin gewiesen, dass ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen im Tierseuchenfall entfällt, wenn der Tierhalter oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall schuldhaft eine Vorschrift des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes oder eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet der tierischen Nebenprodukte nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt hat (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c TierGesG).
- 7.20 Im Betrieb werden gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sowie § 12 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in regelmäßigen Abständen Inspektionen und andere Maßnahmen (gebührenpflichtige Kontrollen) durchgeführt sowie Aufzeichnungen und andere Dokumente eingesehen.
- 7.21 Die Unternehmer sorgen dafür, dass eine Anlage oder ein Betrieb seine Tätigkeit einstellt, wenn die zuständige Behörde die Zulassung widerruft oder im Falle einer vorläufigen Zulassung diese nicht verlängert oder nicht durch eine unbefristete Zulassung ersetzt (Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).

7.22 Hinsichtlich der Verwendung und des Inverkehrbringens von tierischen Nebenprodukten bzw. deren Fermentationsrückständen bleiben andere Rechtsbereiche, insbesondere abfall- oder düngemittelrechtliche Vorschriften, unberührt.

## 8. Produktsicherheit

8.1 Die Gasaufbereitungsanlage ist konform mit dem deutschen und europäischen Regelwerk zur Produktsicherheit zu errichten. Siehe hierzu das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), die Maschinenverordnung (9. ProdSV), Verordnung über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (1. ProdSV), Explosionsschutzverordnung (11. ProdSV) und EMV-Richtlinie.

8.2 Anlagenteile, die miteinander sicherheitstechnisch verknüpft sind, gelten als eine verkettete Anlage, für die dann eine Konformitätsbescheinigung sowie eine CE-Kennzeichnung erforderlich sind.

## V. Begründung

### 1. Sachverhalt/Verfahrensablauf

Die Firma NDEnergie GmbH & Co. KG, Am Hof Sander 1, 49163 Bohmte, beantragte die Neuerichtung und den Betrieb einer Biogasanlage inkl. einer Biogasaufbereitung mit einer Durchsatzkapazität von 343 t/d an Einsatzstoffen am 01.06.2023, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 05.11.2024, durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Substratlagerhalle zur Zwischenlagerung von festen Wirtschaftsdüngern, mit Annahme und Umschlagbereich sowie Unterbringung des Eintragsystems und der Separation sowie Angliederung weiterer Räume (Pumpenraum, Elektrotechnik, Heizung, etc.),
- Errichtung und Betrieb eines Biofilters als Abluftreinigung der Substratlagerhalle,
- Errichtung und Betrieb zweier Feststoffdosierer innerhalb der Mehrzweckhalle zur Beschickung der Biogasanlage mit Feststoffen (Inputstoffe) inklusive Nasszerkleinerer und Mischpumpe,
- Errichtung und Betrieb eines Stahlbetonbehälters als Vorlagebehälter mit einem Volumen von  $1.062 \text{ m}^3$  ( $\varnothing_{\text{innen}} = 13,00 \text{ m}$ ,  $h_{\text{Mantel}} = \text{ca. } 8,00 \text{ m}$ ) mit geruchsmindernder Abdeckung,
- Errichtung und Betrieb dreier Stahlbehälter als Fermenter 1,2 und 3 mit einem Volumen von je  $8.193 \text{ m}^3$  ( $\varnothing_{\text{innen}} = 23,89 \text{ m}$ ,  $h_{\text{Mantel}} = \text{ca. } 18,27 \text{ m}$ ) mit Gaserfassung und harter Bedachung,
- Errichtung und Betrieb zweier Stahlbehälter als Nachgärer 1 und 2 mit einem Volumen von je  $8.193 \text{ m}^3$  ( $\varnothing_{\text{innen}} = 23,89 \text{ m}$ ,  $h_{\text{Mantel}} = \text{ca. } 18,27 \text{ m}$ ) mit Gaserfassung und harter Bedachung,
- Errichtung und Betrieb eines Stahlbetonbehälters mit einem Volumen von  $8.482 \text{ m}^3$  ( $\varnothing_{\text{innen}} = 30,00 \text{ m}$ ,  $h_{\text{Mantel}} = \text{ca. } 12,00 \text{ m}$ ) als Gärrestlager 1 mit Tragluftdach als Foliengasspeicher ,
- Errichtung und Betrieb dreier Stahlbetonbehälter mit einem Volumen von je  $15.080 \text{ m}^3$  ( $\varnothing_{\text{innen}} = 40,00 \text{ m}$ ,  $h_{\text{Mantel}} = \text{ca. } 12,00 \text{ m}$ ) als Gärrestlager 2, 3 und 4 mit Tragluftdächern als Foliengasspeicher,
- Errichtung und Betrieb von 4 Entnahmestationen für die Entnahme des Gärrestes aus Gärrestlager 1-4,
- Errichtung und Betrieb eines Technikgebäudes (Pump-, Heizungs-, Steuerungstechnik) als Massivgebäude zwischen Gärrestlager 1 und Fermenter 2,
- Errichtung und Betrieb eines Eisenchlorid tanks inkl. Dosierstation,
- Errichtung und Betrieb einer Gülleannahme im Hallenbereich mit Befüllstation für die Befüllung von Gülle in den Vorlagebehälter,
- Errichtung und Betrieb einer Separation für Gärrest und einer Stellfläche für Muldenauflieger für den separierten festen Gärrest in der Substratlagerhalle,
- Errichtung und Betrieb einer stationären Gasfackel,

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Errichtung und Betrieb eines separat aufgestellten Gasverdichters im Bereich der Gasreinigung,
- Errichtung und Betrieb eines Sauerstoffgenerators mit Technikeinhausung,
- Errichtung und Betrieb einer externen Entschwefelungsanlage bestehen aus 4 Kolonnen und zwei Technikzentralen (Fa. SH-Sulphtec),
- Errichtung und Betrieb einer Gaskühlung (Rohrbündelwärmetauscher, Kaltwassersatz, Tischkühler),
- Errichtung und Betrieb zweier Ammoniakwäschen mit Dosierstation,
- Errichtung und Betrieb von 5 Aktivkohlefiltern (H<sub>2</sub>S und VOC-Reduktion),
- Errichtung und Betrieb eines Notstromaggregates,
- Errichtung und Betrieb zweier Fahrzeugwaagen,
- Errichtung und Betrieb eines Kondensatschachtes,
- Errichtung und Betrieb eines BHKWs (2.886 kW FWL),
- Errichtung und Betrieb eines Adbluetanks mit Abtankplatz für Adblue / Schmierstoffe,
- Errichtung und Betrieb einer Trafo- und Übergabestation,
- Errichtung und Betrieb eines Wärmespeichers mit Druckhaltestation,
- Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA, Reinigungsprinzip Druckwechseladsorption),
- Errichtung und Betrieb einer CO<sub>2</sub>-Verflüssigungsanlage mit 2 Stk. CO<sub>2</sub>-Lagertanks,
- Errichtung und Betrieb einer Umwallung des Anlagengeländes, mit einer Havarieschutzanlage in der Zufahrt
- Errichtung und Betrieb einer Lärmschutzwand und
- Errichtung und Betrieb eines Büro- und Sozialgebäudes.

Es werden folgende Anlagen gemäß des Anhangs 1 der 4.BImSchV errichtet und betrieben:

- eine Fermentation mit dem Einsatz von untenstehenden Substraten von insgesamt 343 t/d (Hauptanlage mit Ziffer 8.6.3.1 GE):

Substrat	Maximal theoretische Inputmenge	
	in [t/a]	in [t/d]
Rindergülle	10.000	27
Schweinegülle	10.000	27
Hähnchenmist	15.000	41
Putenmist	35.000	96
Wasser	40.000	110
Maissilage	15.200	42
<b>Gesamtinput</b>	<u>125.200</u>	<u>343</u>

- Biogasspeicherung mit einer Lagerkapazität von 24,3 t (Nebeneinrichtung mit Ziffer 9.1.1.2. V)
- Biogasaufbereitung mit einer Durchsatzkapazität von 14,524 Mio. Nm<sup>3</sup>/a (Nebeneinrichtung mit Ziffer 1.16 V)
- Stromerzeugung mit einem Blockheizkraftwerk (Nebeneinrichtung mit Ziffer 1.2.2.2 V) durch den Einsatz von Biogas aus der Fermentation mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,9 MW therm. und 1,248 MW el.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Gärrestlagerung mit einer Gesamtlagerkapazität von 52.926 m<sup>3</sup> (Nebeneinrichtung mit Ziffer 9.36 V)

Die Firma beantragte zugleich auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung mit ersten Baumaßnahmen beginnen zu können. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 19.02.2024 positiv beschieden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
- Gemeinde Bohmte
- Landkreis Osnabrück
- Wasserverband Wittlage
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Düngbehörde
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück
- Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück

Das Vorhaben ist am 22.05.2024 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet; zusätzlich wurde im Wittlager Kreisblatt auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Die Antragsunterlagen haben vom 29.05.2024 bis zum 01.07.2024 zur Einsichtnahme beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg und bei der Gemeinde Bohmte ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 01.08.2024.

Gegen das Vorhaben sind von 14 Einwendern 2 Sammeleinwendungen erhoben worden. Darüber hinaus wurden durch 2 Einwender 6 E-Mail versandt. Wobei diese Einwendungen sich in den 2 Sammeleinwendungen wiederfinden.

Die Einwendungen waren Gegenstand des Erörterungstermins am 28.08.2024 in Bohmte.

## 2. Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung über die Einwendungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10 und 12 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erhobenen Einwendungen werden in diesem Bescheid nicht gesondert, sondern nachfolgend unter den jeweiligen Themengebieten mit behandelt, denen sie inhaltlich zuzuordnen sind. Die Einwendungen und die im Verfahren gestellten Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben oder sie berücksichtigt worden sind.

### 2.1 Formelle Voraussetzungen

#### 2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die beantragte Anlage fällt unter die Nummer 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (IED-Anlage), für die die folgende BVT-Schlussfolgerung maßgeblich ist: *Abfallbehandlung*.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Die Anlage besteht (neben der Hauptanlage: Biogasanlage 8.6.3.1 GE) aus folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BImSchV erfüllen:

- Gärrestlager 9.36 V
- Gasspeicher 9.1.1.2 V
- Biomethanaufbereitung 1.16 V
- Verstromung (BHKW) 1.2.2.2 V

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg gegeben.

### 2.1.2 Sonstige Verfahrensfragen

#### 2.1.2.1 Verfahrensfragen unter den Einwendungen

Im Genehmigungsverfahren NDEnergie GmbH & Co. KG wurden unter den Einwendungen auch Verfahrensfragen gestellt. Diese sind nicht Teil der Genehmigungsvoraussetzungen. Sie wurden dennoch erörtert und gewürdigt.

So wurde u.a. gerügt, dass die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8 a BImSchG erteilt wurde, ohne die Öffentlichkeit zu beteiligen oder eine Sicherheitsleistung zu erheben.

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG ermöglicht es den Antragstellern bereits vor Abschluss des förmlichen Genehmigungsverfahrens mit dem Bau bestimmter Maßnahmen, die in dem Bescheid genau bezeichnet werden, zu beginnen, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind. Sinn und Zweck der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ist es, den Bau von genehmigungsbedürftigen Anlagen zu beschleunigen, soweit dies möglich ist. Der Antragsteller trägt hierbei das Risiko, dass die endgültige Genehmigung nicht erteilt wird und er auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherstellen und die Anlage zurückbauen muss.

Erforderlich für die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist zunächst, dass es sich überhaupt um eine genehmigungsbedürftige Anlage handelt und ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die zuständige Behörde prüft sodann, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns setzt voraus, dass ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad besteht, dass die endgültige Genehmigung erteilt wird, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und sich der Antragsteller zum Rückbau und zur Ersetzung aller Schäden verpflichtet, wenn das Vorhaben schlussendlich nicht genehmigt wird.

Regelungen oder Erleichterungen für den Antragsteller aufgrund einer Gasmangellage sind in die Bewertung nicht mit eingeflossen.

Die Erhebung einer Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Pflichten des Antragstellers war nicht erforderlich. Es gibt keinen Anlass dafür anzunehmen, dass der Antragsteller das Vorhaben nicht oder nur teilweise realisieren wird. Eine umfassende Prüfung im Hinblick auf § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 hat stattgefunden, so dass die Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden konnte. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die Behörde Auflagen erteilt und den Bescheid befristet. Im Rahmen dieses Verfahrens findet ebenfalls eine eigenständige Behördenbeteiligung statt, so dass auch hier eine Stellungnahme aller Behörden, deren Belange von der beantragten vorzeitigen Zulassung berührt werden, erforderlich ist und durchgeführt wurde.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Eine selbstständige Öffentlichkeitsbeteiligung sieht dieses Verfahren nicht vor. Eine Entscheidung über die Zulassung nach § 8 a BImSchG kann bei positiver Prognose hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auch bereits vor der öffentlichen Bekanntmachung und vor Ablauf der Einwendungsfrist getroffen werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn aufgrund von frühzeitiger Informationen der Öffentlichkeit durch eine andere Behörde oder den Antragsteller das Vorhaben der Öffentlichkeit bereits vorgestellt wurde. Das Vorhaben wurde der Öffentlichkeit am 12.08.2023 durch den Antragsteller vorgestellt und anschließend wurde hierüber in der Tageszeitung berichtet.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung für das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 8 Absatz 1 der 9. BImSchV im Ministerialblatt und auf der Internetseite der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Niedersachsens erfolgt. Zusätzlich wurde im Wittlager Kreisblatt auf die Öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Weitere Veröffentlichungen sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Eine Bewertung der Genehmigungsbehörde fließt in die Bekanntmachung des Vorhabens nicht mit ein. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die zur Auslegung zur Verfügung stehenden Unterlagen sind gemäß § 9 Absatz 1 der 9. BImSchV vorgegeben. Die Bewertung fließt nach Vorliegen aller entscheidungserheblichen Unterlagen sowie die Auswertung der Einwendungen in die Begründung des jeweiligen Verwaltungsaktes mit ein.

Weiterhin wurde festgestellt, dass im Genehmigungsverfahren zum Zeitpunkt der Auslegung nicht alle entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen bei der Gemeinde Bohmte zur Verfügung gestanden haben.

Die vier nicht bei der Gemeinde Bohmte vorliegenden Stellungnahmen wurden den Einwendern nach der Auslegungsfrist am 07.08.2024 und 08.08.2024 elektronisch zur Verfügung gestellt. Gelegenheit zur Äußerung wurde bis zum 19.08.2024 gewährt, so dass etwaige Einwände noch bis zum Erörterungstermin bearbeitet werden konnten.

### 2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

#### 2.1.3.1 Prüfung zur Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 zum UVPG der Hauptanlage unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG.

Nach §§ 5 und 7 des UVPG war für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Für diese Vorprüfung sind die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien maßgeblich. Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde, unter Beteiligung der Naturschutzbehörde, hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind. Dieses Ergebnis wurde gemäß § 5 UVPG bekannt gegeben.

Auf die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel „Materielle Voraussetzungen“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

### 2.2 Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, die Ergebnisse der Gutachten sowie die Einwendungen und die Ergebnisse des Erörterungstermins sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

### 2.2.1 Bauplanungsrecht, Raumordnung

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109, 2. Änderung „Hafen- und Industriegebiet - Sondergebiet Biomethananlage“ (Inkrafttreten 14.06.2024) der Gemeinde Bohmte. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde von der Gemeinde Bohmte und dem Landkreis Osnabrück geprüft und bejaht. Das Grundstück ist bereits erschlossen.

Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne des § 3 Abs. 5 a BlmSchG. Mit dem Störfallkonzept der ARU Prüffingenieur und Umweltgutachter GmbH Nr. RR02335 vom 14.03.2024 wurde im Sinne des § 50 BlmSchG und nach den Vorgaben des Leitfadens KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit der Achtungsabstand aufgrund der örtlichen Gegebenheiten als ausreichend erachtet. Er beträgt 200 m, gemessen vom möglichen Ereignisort. Eine Kartendarstellung des Achtungsabstandes liegt dem Antrag bei. Im Achtungsabstand befinden sich keine benachbarten Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5 d BlmSchG. Daher ergibt sich auch in diesem Zusammenhang kein bauplanungsrechtlicher Konflikt.

### 2.2.2 Luftreinhaltung

#### 2.2.2.1 Luftschadstoffe

Die Biogasanlage bestehend aus Annahme für flüssige und feste Substrate, 3 Fermenter, 2 Nachgärer, 4 Gärrestläger, Gärrestseparation und Biomethanaufbereitung sowie CO<sub>2</sub>-Verflüssigung sowie die Nebeneinrichtungen verfügen über die folgenden gefassten Abluftquellen und die jeweils relevanten emittierten Abgasinhaltsstoffe:

Abluftreinigung	Quelle	Abluftvolumenstrom in m <sup>3</sup> /h	Emissionszeit h/a	Kaminhöhe/ Quellhöhe in Meter	Abgasinhaltsstoffe ber. Emissionen in kg/h	Bagatellmassenstrom in kg/h
Biofilter (Flächenquelle)	QUE BF	180.000	8.760	2	NH <sub>3</sub> 1,8	NH <sub>3</sub> 0,1
Regenerative thermische Oxidation (RTO) (Punktquelle)	QUE RTO	2.500		20,85	SO <sub>x</sub> 0,9 NO <sub>x</sub> 0,3	SO <sub>x</sub> 15 NO <sub>x</sub> 15

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

Katalysator BHKW 1 (Punkt- quelle)	QUE 11	3.532	8.760	20,85	SOx 0,3 NOx 0,4 NH <sub>3</sub> 0,1	SOx 15 NOx 15 NH <sub>3</sub> 0,1
				Summe:	SOx 1,2 NOx 0,12 NH <sub>3</sub> 1,9	SOx 15 NOx 15 NH <sub>3</sub> 0,1

relevante diffuse Quelle:

Abluftreinigung	Quelle	Abgasinhaltsstoffe ber. Emissionen in kg/h	Bagatellmassenstrom in kg/h
Annahmehalle / Toröffnungen	QUE 03-06	NH <sub>3</sub> 0,1	NH <sub>3</sub> 0,1

Die in Summe von der Anlage ausgehenden gefassten Massenströme (maximal theoretischer Wert) überschreiten mit gerundet 0,12 kg/h für Stickstoffoxide und 1,2 kg/h für Schwefeloxide nicht den jeweiligen Bagatellmassenstrom von 15 kg/h. Da die Bagatellmassenströme für Stickstoffoxide und Schwefeloxide nicht überschritten werden, waren die Immissionskenngrößen nicht zu bestimmen. Es ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch diese Luftschadstoffe nicht hervorgerufen werden können.

Für die nicht in der Tabelle genannten emittierten Stoffe gibt es keinen Bagatellmassenstrom. Die Emissionsbegrenzungen, die jeweils für die oben genannten Quellen mit den Nebenbestimmungen festgesetzt wurden, dienen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft. Sie ergeben sich aus Kapitel 5 der TA-Luft sowie aus der 44. BImSchV (für die Verbrennungsmotorenanlage). Der festgelegte Emissionsgrenzwert für Ammoniak des Biofilters liegt deutlich unter dem Wert der TA-Luft, damit schädliche Einwirkungen auf nahe gelegene Flächen ausgeschlossen werden können. Zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte werden eine Abnahmemessung und regelmäßige Wiederholungsmessungen festgesetzt.

Immissionsseitige Vorgaben zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ergeben sich aus Kapitel 4 der TA-Luft. Für dieses Vorhaben sind dort Anforderungen an die Immissionen von Stickstoffoxiden, Schwefeloxiden, Gesamtstaub und Ammoniak genannt. Nach einem Vergleich der Emissionen der Anlage mit den jeweiligen Bagatellmassenströmen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie die Auswertung der Gutachten sind der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen für die Nachbarschaft durch den Betrieb der beantragten Anlage nicht gefährdet, gleichwohl der errechnete Massenstrom der gefassten Quellen für Ammoniak mit aufgerundet 2,0 kg/h überschritten wird.

Dahingehend wurde geprüft, ob aufgrund der Überschreitung des Bagatellmassenstroms für Ammoniak hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Immissionen an Ammoniak und durch die Stickstoffdeposition hervorgerufen werden können. Im Zusammenhang mit dem Schutz der Vegetation und von Ökosystemen liegt eine immissionschutztechnische Prognose der Fa. Normec uppenkamp GmbH „Immissionsprognose zur Ausbreitung von Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition für die geplante Biogasanlage an der Hafestraße in Bohmte“ Nr. 113126022 vom 27.04.2023 zur Prüfung der Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentrationen und der resultierenden Stickstoffdepositionen gemäß Ziffer 4.8 i.V.m. Nr. 4.4.1 TA Luft vor.

Innerhalb der Fläche eines Radius von 1,024 km gibt es eine Überschreitung von 2 µg/m<sup>3</sup> Gesamtzusatzbelastung an der Straße In d. Hegge (westlich des Vorhabenstandortes gelegen). Die Überschreitung dieses Wertes gibt nach Anhang 1 TA Luft einen Anhaltspunkt für das Vorliegen

erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak.

Die betroffene bepflanzte Fläche ist aber kein Ökosystem oder empfindliche Pflanze im Sinne des Absatzes 7 Nummer 4.8 TA Luft, so dass eine Schädigung durch das Einwirken von Ammoniak für die Bepflanzung ausgeschlossen werden kann. Landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen sind keine stickstoffempfindlichen Flächen.

Für die Stickstoffdeposition aus der Summe der Emissionen von Ammoniak und Stickstoffoxiden liegen innerhalb der Fläche um den Emissionsschwerpunkt in der die Gesamtzusatzbelastung  $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  überschreitet, keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete.

Für die Stickstoffdeposition aus der Summe der Emissionen von Ammoniak und Stickstoffoxiden liegen innerhalb der Fläche um den Emissionsschwerpunkt in der die Gesamtzusatzbelastung  $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  überschreitet, keine empfindlichen Pflanzen oder Ökosysteme.

Somit ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch die Abgase aus dem Betrieb der RTO und des BHKW sowie des Biofilters hervorgerufen werden. Weitere Prüfschritte hinsichtlich der Ammoniakimmissionen waren nicht erforderlich.

#### 2.2.2.2 Geruch

Gemäß der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), bezieht sich der Prüfumfang bei der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung auf die Erheblichkeit der Immissionsbeiträge des Vorhabens.

Im Genehmigungsverfahren wird zunächst beim Vorkommen geruchsintensiver Stoffe geprüft, ob unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Ableitung unvermeidbarer Restemissionen die Anforderungen der TA Luft eingehalten werden. Zudem ist bei der Ableitung dieser Restemissionen die Berechnung und Einhaltung einer Schornsteinmindesthöhe für gefasste Quellen im Allgemeinen erforderlich.

Bezüglich der Immissionen an Gerüchen in der Nachbarschaft wurde über eine Geruchsimmisionsprognose und Stellungnahme der Normec uppenkamp GmbH mit der Projektnummer I13126022 vom 27.04.2023 nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Gesamtanlagen auf den maßgeblichen Beurteilungsflächen im Sinne von 4.4.3 Anhang 7 der TA Luft 2021 nur irrelevante Zusatzbelastungen von maximal 2 % der Jahresstunden entstehen (Nr. 3.3 Anhang 7 der TA Luft 2021). Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Gesamtanlage die belästigende Wirkung einer ggf. bestehenden Belastung durch andere Verursacher nicht relevant erhöht. Eine Ermittlung der Vorbelastung durch andere Verursacher war daher nicht erforderlich. Die Genehmigungsvoraussetzung im Hinblick auf Geruchseinwirkungen ist erfüllt. Zum Nachweis wurde in einer Nebenbestimmung eine Überprüfung der olfaktometrischen Eingangsdaten des Geruchsgutachtens gefordert. Die Substratanlieferung und die -lagerung werden entsprechend dem Stand der Technik betrieben werden.

Genehmigungsvoraussetzung ist, dass nur die im Tenor genannten Substrate zum Einsatz kommen. Abfälle, Speisereste oder andere tierische Produkte sind nicht Antragsgegenstand.

Zu den geruchsintensiven Stoffen bei Biogasanlagen zählen unter anderem Ammoniak, niedermolekulare Aminverbindungen, organische Säuren, Phenole und Schwefelwasserstoff. Erfahrungsgemäß werden die geruchsbildenden Substanzen durch die Vergärung um etwa ein Drittel in Biogasanlagen verringert. Die Anlage ist so geplant, dass unvergorene Substrate in geschlossenen Systemen in die Vergärung verbracht werden. Dennoch können Geruchsemissionen entstehen, zum Beispiel beim Transport, bei Betriebsstörungen mit Gasaustritt oder bei Verunreinigungen im Annahme- und Abgabebereich. Der Stand der Technik, bzw. der zum Einsatz kommende Biofilter wurde im Antrag beschrieben. Um die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zu erfüllen und Geruchsemissionen zu vermeiden, wurden entsprechend gemäß § 12 BImSchG Nebenbestimmungen formuliert. Um demnach die prognostizierten Werte des geruchstechnischen Berichts nachzuweisen, wurden wiederkehrende Messungen festgesetzt. Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Immissionsbegrenzungen müssen für die Genehmigungsvoraussetzung nachweislich eingehalten werden.

#### 2.2.3 Lärmschutz

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgte anhand einer aktuellen schalltechnischen Immissionsprognose der Normec uppenkamp GmbH vom 20.03.2023 mit der Projektnummer I12125922, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Aus der Immissionsprognose geht im Ergebnis hervor, dass die anhand der im Bebauungsplan Nr. 109, 2. Änderung „Hafen- und Industriegebiet - Sondergebiet Biomethananlage“ (Inkrafttreten 14.06.2024) der Gemeinde Bohmte planungsrechtlich festgesetzten Emissionskontingente ermittelten Immissionskontingente LIK zur Tageszeit eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Unterschreitungen betragen dabei mindestens 5 dB. In der ungünstigsten vollen Nachtstunde unterschreiten die ermittelten Beurteilungspegel die Immissionskontingente LIK ebenfalls um mindestens 1 dB oder liegen um mehr als 15 dB unterhalb des Immissionsrichtwertes nach TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort. Die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans werden damit erfüllt. Aufgrund der Einhaltung der im Bebauungsplan Nr. 109 festgesetzten Emissionskontingente LEK zur Tageszeit bzw. der Unterschreitung der Relevanzgrenze nach DIN 45691 in der ungünstigsten Nachtstunde ist eine Diskussion der Geräuschvorbelastung durch weitere Anlagen, für die die TA Lärm gilt, nicht erforderlich. Zur Abschirmung der Schallemissionen, ausgehend von der Gasaufbereitungstechnik, dem BHKW sowie der CO<sub>2</sub>-Verflüssigungsanlage, ist eine Lärmschutzwand an der südöstlichen Betriebsgrundstücksgrenze zu errichten.

Es ist davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen infolge des beantragten Vorhabens und der Umsetzung der Nebenbestimmungen nicht entstehen.

### 2.2.4 Anlagensicherheit

Die Biogasanlage unterliegt aufgrund der in der Anlage vorhandenen Menge an hochentzündlichen Gasen dem Störfallrecht als Betriebsbereich der oberen Klasse. Ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Der Sicherheitsbericht gemäß § 9 der Störfall-Verordnung ist zur Inbetriebnahme der zuständigen Behörde vorzulegen. Die sicherheitstechnische Abnahme durch einen § 29 a Sachverständigen vor Inbetriebnahme der Biogasanlage soll die Einhaltung des Stands der Sicherheitstechnik bei der Errichtung der Anlage sicherstellen. Damit die Grundpflichten und die erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung eingehalten werden, sind entsprechende Nebenbestimmungen formuliert worden.

Die Maßgaben der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“, die den Stand der Technik bei Biogasanlagen definiert, werden bei der Anlagenkonzeption und Errichtung berücksichtigt, sodass bei der Biogasanlage von einem hohen Sicherheitsniveau zur Gefahrenabwehr im Sinne der Störfallverordnung auszugehen ist.

Ein für die Umwelt problematisches Unfallrisiko, das durch das geplante Vorhaben entstehen könnte, ist bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5 d BImSchG in Verbindung mit Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) sind innerhalb des 200 m Radius, ermittelt nach KAS-18 in Verbindung mit KAS-32, nicht vorhanden.

Die CO<sub>2</sub>-Verflüssigung und -lagerung sowie Befüllung in Tankwagen unterliegt der Erlaubnispflicht gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 der BetrSichV. Die CO<sub>2</sub>-Abgabeeinrichtung ist eine Anlage zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten Gasen einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter (Füllanlage), die dazu bestimmt ist, dass in ihr ortsbewegliche Druckgeräte mit mehr als 10 kg/h befüllt werden. Über ein Sachverständigengutachten einer zentralen Überwachungsstelle, das bis zur Inbetriebnahme der zuständigen Behörde vorzulegen ist, wird die Sicherheit der Errichtung und des Betriebs der Anlage und ein hohes Schutzniveau für die Nachbarschaft durch die Einhaltung des Stands der Technik attestiert.

Die Biogasaufbereitung stellt eine, unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten durch Druckgefährdung und Explosionsgefahr, kritische Anlagentechnik dar, was die Forderung einer sicherheitstechnischen Überprüfung durch einen nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen rechtfertigt.

Bei bestimmungsgemäßen Betrieb gehen keine erheblichen Unfallgefahren von der Biogasanlage, der Biogasaufbereitung oder der CO<sub>2</sub>-Verflüssigung und -lagerung aus. Entsprechende organisatorische Schutzmaßnahmen im Falle eines Unfalls werden mit den oben genannten Unterlagen sowie der Gefährdungsbeurteilung und den dazugehörigen Betriebsanweisungen getroffen.

Die Aufnahme eines Auflagenvorbehalts soll ermöglichen, auf eine veränderte Sachlage bei der Abnahme der CO<sub>2</sub>-Abgabestation und des Vorlagebehälters reagieren zu können, indem nachträglich Auflagen hinzugefügt werden können, wenn z. B. festgestellt wird, dass Voraussetzungen für die Anlagensicherheit nicht erfüllt werden.

### 2.2.5 Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen betrieben und die Nebenbestimmungen dieses Bescheides beachtet werden. Die weitergehende Umsetzung der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz muss der Betreiber in eigener Verantwortung durchführen.

### 2.2.6 Betriebseinstellung

#### 2.2.6.1 Ordnungsgemäßer Zustand des Betriebsgrundstücks

Hinsichtlich § 5 Abs. 3 BImSchG hat die Antragstellerin die notwendigen Schritte zur Betriebseinstellung dargelegt. Die Nebenbestimmungen waren festzulegen, um die Vorgehensweise bei einer möglichen Betriebseinstellung zu konkretisieren.

#### 2.2.6.2 Ausgangszustandsbericht (AZB) und Rückführungspflicht

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine Neuerrichtung einer IED-Anlage. Zum Antrag auf Neugenehmigung einer IED-Anlage hat der Antragsteller nach § 10 Abs. 1 a BImSchG in Verbindung mit § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist. Die Begriffe „gefährliche Stoffe“ und „relevante gefährliche Stoffe“ sind in § 3 Abs. 9 und 10 des BImSchG definiert. Der zu erstellende Bericht über den Ausgangszustand hat den Anforderungen des § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV zu entsprechen und ist aufgrund der erstmaligen Antragstellung nach dem 07. Januar 2014 hinsichtlich der gesamten IED-Anlage anzuwenden.

Da auf dem Anlagengrundstück Betriebsmittel in Art und Menge verwendet werden, die gefährlich im Sinne des Artikel 3 der CLP-Verordnung sind, ist ein AZB von dem Büro für Geowissenschaften M&O GbR Projekt: 6696-2023 vom 26.10.2023 erstellt worden.

Der AZB dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Abs. 4 BImSchG und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-Richtlinie sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

Nach § 21 Abs. 2 a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV hat der Genehmigungsbescheid u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1), Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3 b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3 c) zu enthalten.

### 2.2.7 Abfälle

Gülle und nachwachsende Rohstoffe werden als Einsatzstoffe in der Biogasanlage angenommen und der stofflichen sowie energetischen Verwertung zugeführt, indem die Substrate vergoren und

Biomethan erzeugt wird. Biomethan wird dann über ein Blockheizkraftwerk verstromt oder aufbereitet und in das Gasnetz eingespeist. Die in der Anlage oder beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle (Altöle, gebrauchte Aktivkohlefilter und Siedlungsabfälle) werden der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt. Die Registerführung wird durch die Überwachungsbehörde regelmäßig kontrolliert.

Der entstehende Gärrest (fest und flüssig) mit einer Menge von 104.124 t/a wird der landbaulichen Verwertung zugeführt. Es existieren Abnahmeverträge und ein entsprechendes Verwertungskonzept.

## **2.2.8 Wasserwirtschaft**

### **2.2.8.1 Abwasser**

Beim Betrieb der Biogasanlage fallen verschiedene Abwasserströme an.

Unbelastetes Niederschlagswasser der Flächen im Außenbereich und der Gebäudeoberflächen wird entsprechend des Bescheides vom 05.10.2023 des Wasserverbandes Wittlage in die Niederschlagswasserkanalisation eingeleitet. In dem zugrundeliegenden Entwässerungskonzept des Büros für Geowissenschaften M&O GbR vom 27.04.2023 wird auf das Oberflächenentwässerungskonzept zum B-Plan verwiesen. Das Oberflächenwasser soll entsprechend in ein öffentliches Regenwasserbeseitigungssystem des Wasserverbandes Wittlage eingeleitet werden. Dieses sieht ein System aus Grundleitungen, Gräben sowie einem Regenrückhaltebecken vor. Die Einleitung in des Grundleitungs-/ Grabensystem kann nach Vorgabe des Wasserverbands Wittlage ungedrosselt erfolgen. Es wird mit einer anfallenden Menge an Niederschlagswasser von ca. 17.851 m<sup>3</sup>/a gerechnet.

Danach erfolgt die Ableitung über das Regenrückhaltebecken in den Vorfluter. Hierfür liegt eine Genehmigung des Landkreises Osnabrück vom 20.11.2024 mit AZ FD7 2022 5247 br vor.

Belastetes Niederschlagswasser, der Entnahmeflächen für Gärrest oder verschmutzter Fahrwege wird unbehandelt direkt dem Prozess (Fermenter) zugeführt oder mittels Tankfahrzeugen bei der Gärrestentnahme entnommen. Es fallen voraussichtlich 163 m<sup>3</sup>/a an.

Das Prozessabwasser der Anlage (z.B. Kondensat) wird zurück in die Anlage geführt (Fermenter).

Sanitärabwässer / Schmutzwasser wird entsprechend des Bescheides des Wasserverbandes Wittlage vom 05.10.2023 in das Schmutzwasserkanalnetz mit Druckentwässerungssystem eingeleitet. Gemäß Abschnitt 10.1 des BImSchG-Antrags wird mit einem Anfall von rd. 400 l/d gerechnet.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen gewährleisten die ordnungsgemäße Einleitung des Abwassers und die in diesem Zusammenhang erforderliche Funktionalität der relevanten technischen Anlagen.

Es werden keine ungereinigten Abwässer unkontrolliert in einen Vorfluter geleitet werden.

### **2.2.8.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Biogasanlagen bzw. Teile dieser sind grundsätzlich Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Diese Anlagen müssen gemäß § 62 Abs. 1 WHG so beschaffen, eingebaut, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Unter Einhaltung der in Abschnitt 12 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen werden die den § 62 WHG konkretisierenden Anforderungen der AwSV erfüllt.

## **2.2.9 Bauordnung, Brandschutz**

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Das Vorhaben wurde Bauordnungs- und brandschutzrechtlich beim Landkreis Osnabrück geprüft. Die von dort vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in diesen Bescheid übernommen.

Die Beurteilung über die Einstufung des Anlagentyps, bzw. der Gebäude erfolgt gemäß § 2 Absatz 5 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO). Daraus folgt, dass die Biogasanlage ein Sonderbau ist. Gemäß der Industriebaurichtlinie wird der Nachweis darüber geführt, dass die Anforderungen des § 3 i. V. m. § 14 NBauO über den Brandschutz eingehalten werden. Die Sicherheitsregeln für Biogasanlagen Technische Information 4 gibt zusätzliche Informationen zum Brandschutz.

Das Brandschutzkonzept der Stöber beratende Ingenieure PartGmbH vom 05.07.2023 wurde auf der Grundlage der NBauO und InBauR sowie den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen Technische Information 4 und der VdS Richtlinie 3470 erstellt und von der Bauaufsicht, bzw. des Brandschutzprüfers des Landkreises Osnabrück geprüft. Mängel wurden keine festgestellt.

Die Aufnahme eines Auflagenvorbehalts soll ermöglichen, auf eine veränderte Sachlage bei der Abnahme der Anlage reagieren zu können, indem nachträglich Auflagen hinzugefügt werden können, wenn z. B. festgestellt wird, dass Voraussetzungen für den vorbeugenden Brandschutz nicht erfüllt werden.

Es bestehen gegen das Vorhaben und das mit den Antragsunterlagen eingereichte Brandschutzkonzept keine Bedenken, sofern die Nebenbestimmungen des Landkreises Osnabrück eingehalten werden.

### 2.2.10 Veterinärrecht

Aufgrund des vorliegenden Antrages ergibt sich die Notwendigkeit einer Zulassung nach Artikel 24 Abs. 1 g) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für den Einsatz tierischer Nebenprodukte der Kategorie 2 zur Biogaserzeugung.

Die veterinärrechtliche Zulassung der Biogasanlage für die Umwandlung tierischer Nebenprodukte zu Biogas wurde unter Vorbehalt der veterinärbehördlichen Überprüfung erteilt. Nach Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wird dem zugelassenen Betrieb eine amtliche Nummer zugeteilt, anhand derer sich der Betrieb und der entsprechende Tätigkeitsbereich feststellen lassen (Zulassungsnummer DE 03 459 0104 11).

Der Fachdienst Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück lässt Anlagen oder Betriebe nur dann zu, wenn eine Besichtigung vor Ort vor Aufnahme der Tätigkeit erwiesen hat, dass sie die einschlägigen Vorschriften gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erfüllen (Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) (Bedingung Nr. 2).

Der Fachdienst Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück erteilt Biogasanlagen nur dann eine Zulassung, wenn sie die in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 genannten Anforderungen erfüllen (Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011).

Die Nebenbestimmungen sind nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz verhältnismäßig, um sicherzustellen, dass im Betrieb die Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 jederzeit vollständig erfüllt werden.

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass die Ihnen durch die Nebenbestimmungen entstehenden Nachteile nicht außer Verhältnis zu dem durch die Nebenbestimmungen angestrebten Erfolg stehen dürfen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, da geringere Mittel zur Sicherstellung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 nicht zur Verfügung stehen. Die Nebenbestimmungen dienen dazu, ein hohes Maß an Schutz für die Gesundheit von Mensch und Tier und die Einhaltung einschlägiger Umweltschutzvorschriften zu gewährleisten. Das öffentliche Interesse am Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und die Einhaltung einschlägiger Umweltschutzvorschriften sind höher zu bewerten als Ihr wirtschaftliches

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Interesse an der Ausübung Ihrer Tätigkeit ohne Beschränkungen durch etwaige Nebenbestimmungen.

Die Aufnahme eines Auflagenvorbehalts soll ermöglichen, auf eine veränderte Sachlage bei der Abnahme für die veterinärrechtliche Zulassung reagieren zu können, indem nachträglich Auflagen hinzugefügt werden können, wenn z. B. festgestellt wird, dass Voraussetzungen für die veterinärrechtliche Zulassung nicht erfüllt werden.

Aus veterinärrechtlicher Sicht bestehen gegen das beabsichtigte Vorhaben keine Bedenken, sofern die Bedingung erfüllt und die Nebenbestimmungen des Fachdienstes Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück eingehalten werden.

### 2.2.11 Düngerecht

Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind erforderlich, um eine dauernde Sicherung des ordnungsgemäßen Verbleibs von Wirtschaftsdüngern aus der Nutztierhaltung i.S. des § 41 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 NBauO nachzuweisen und eine dauerhafte Sicherung gemäß § 12 DüV zu erbringen.

Das Düngegesetz (DüngG) i.V.m. der Düngemittelverordnung (DüMV), der Düngeverordnung (DüV) und der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) definieren die Grundsätze des Düngerechts. Die gesetzlichen Vorgaben zu den genannten Vorschriften sind entsprechend zu beachten und einzuhalten. Sollten sich Veränderungen hinsichtlich der Verwertungen über den anfallenden Gärrest aus der Biogasanlage ergeben (z.B. Auflösung eines Abnahmevertrages bzw. Abgabe an andere landwirtschaftliche Betriebe) ist erneut nachzuweisen, ob eine ordnungsgemäße und sachgerechte Verwertungsmöglichkeit im Rahmen der „Guten fachlichen Praxis“ weiterhin gegeben ist. Anhand der geforderten Unterlagen ist zu erkennen, inwieweit die Betriebe in der Lage sind, noch weiteren Wirtschaftsdünger aufzunehmen, um den gesetzlichen Bestimmungen zur DüV gerecht zu werden.

### 2.2.12 Natur- und Landschaft

Durch das geplante Vorhaben sind naturschutzrechtlich geschützte Bereiche gemäß §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG und § 32 BNatSchG sowie Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 Absatz 2 NAGBNatSchG nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt 2,6 km südwestlich des FFH-gebietes *Hunte bei Bohmte*. Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des FFH-gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen könnten, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Außerdem liegt die Vorhabenfläche ca. 720 Meter nordöstlich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) und Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“. Handlungen, die den Charakter des LSG verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG zuwiderlaufen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop liegt ca. 880 Meter südwestlich des Vorhabenstandortes. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotopes führen könnten, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

#### 2.2.12.1 Eingriffsregelung

Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (B-Plänen) nach §§ 30, 33 BauGB und während der Planaufstellung nach § 34 BauGB unterliegen gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht der Anwendung der Eingriffsregelung. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurden keine speziellen Nebenbestimmungen formuliert, da es sich um ein *vorhabenbezogenes* Sondergebiet handelt. Die festgelegten Nebenbestimmungen sind allgemeingültige Formulierungen des Umweltschutzes. Ein

natürlicher Lebensraum in Sinne des § 19 BNatSchG ist nicht vorhanden, denn das Vorhabengebiet ist bereits erschlossen und es wurde landwirtschaftlich genutzt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Osnabrück genehmigt. Die Flächenplanungen und die Beurteilung der Wertigkeiten der Böden erfolgt nicht im Genehmigungsverfahren nachdem Bundesimmissionsschutzgesetz und obliegt den Kommunen.

### 2.2.12.2 FFH-/Vogelschutz-Gebiet

Durch das geplante Vorhaben sind Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie nicht betroffen.

### 2.2.12.3 sonstige Schutzgebiete

Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Immissionsbelastung auf den bepflanzten Flächen. Erhebliche Nachteile oder Schäden an Pflanzen und Ökosystemen sind durch das geplante Bauvorhaben nicht zu erwarten.

## 2.2.13 Produktsicherheit

Um einen sicheren Betrieb der Biogasanlage zu gewährleisten, sind vom Planer und/oder vom Betreiber Herstellerbescheinigungen (EG-Konformitätserklärungen) und Bedienungsanleitungen von den Herstellern der verbauten Komponenten (Maschinen, Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen) zu dokumentieren und archivieren. Darin muss die Konformität mit den EG-Richtlinien [Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)] bescheinigt sein. Vor dem Einbau der Komponenten ist darauf zu achten, dass diese Anlagenteile mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Für die Besichtigungen nach der Fertigstellung der Biogasanlage durch die Genehmigungsbehörden sind diese Unterlagen bereitzuhalten. Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden formuliert, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten.

## 2.2.14 Wertminderung von Grundstücken

Gewerbliche Anlagen und deren Emissionen können sich negativ auf die Bewertung eines Grundstücks auswirken. Ob und inwieweit dies der Fall ist, ist von den jeweiligen Emissionen und von den grundstücksspezifischen Merkmalen wie der Lage, dem Zuschnitt und der Nutzungsart des Grundstücks sowie den vorhandenen bzw. geplanten Schutzmaßnahmen (Biofilter, Abluftreinigung (RTO) etc.) abhängig. Bei der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung muss die Behörde die definierten Schutzansprüche der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Nachteilen berücksichtigen, die durch Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt sind. Dabei ist als Grundlage für eine rechtmäßige Entscheidung zum Beispiel der hinreichende Schutz vor Immissionen oder physikalischen Einwirkungen zu gewährleisten. Dieser ist über das Fachrecht (Lärm, Luftschadstoffe, Anlagensicherheit) definiert.

Gemäß des § 906 Bürgerliches Gesetzbuch sind Immissionen zu dulden, wenn hierdurch die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Eine nur unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden und die Emissionsminderungsmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Der Nachweis über die Gewährleistung der Schutzansprüche hinsichtlich der Immissionen und der physikalischen Einwirkungen wurde in den Begründungen zur Luftreinhaltung und Lärm sowie Anlagensicherheit begründet.

## 2.2.15 Gesundheitsgefahren / Keimemissionen

Es handelt sich bei der antragsgegenständlichen Anlage nicht um eine Kofermentationsanlage. Es werden ausschließlich die im Tenor genannten Einsatzstoffe verwendet. Der Einsatz von Schlachtabfällen ist unzulässig. Unter anderem wird über das Verwertungskonzept der Biogasanlage sichergestellt, dass keine unzulässigen Substrate in die Biogasanlage eingebracht werden.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Die genehmigten Gärsubstrate werden bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Biogasanlage durch den Fermentationsprozess hinreichend behandelt.

Andere Gärsubstrate, die mit höheren Risiken verbunden wären und eine andere Verarbeitungsmethode erfordern würden, sind ausgeschlossen.

Bei der Anlagenüberwachung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück werden entsprechende Nachweise für die Input- sowie Outputströme kontrolliert (Lieferscheine, Abnahmeverträge). Der Betrieb unterliegt außerdem der Überwachung der Veterinärbehörde nach einem bundeseinheitlichen Risikokontrollkonzept (Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung – AVV Rüb). Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### 2.2.16 Energieeffizienz

Die Versorgung des eigenen BHKW erfolgt durch den Einsatz von 370 m<sup>3</sup>/h des erzeugten Biogases. Dies entspricht einem Energiegehalt von 2.060 kWh. Für den Bedarfsfall soll der Motor auch mit Erdgas aus dem öffentlichen Gasnetz betrieben werden. Die so erzeugte elektrische Energie (43,3 %) wird überwiegend in der Anlage selbst genutzt. Der Rest wird über Trafostationen in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Der Eigenstrombedarf wird in vollem Umfang mit dem selbsterzeugten Strom gedeckt. Thermische Energie (46 %) wird aus dem BHKW über Wärmeaustauscher aus dem Motorkühlwasser und aus dem Motorenabgas gewonnen. Die Abwärme wird über Wärmetauscher zur Beheizung der Fermenter und Nachgärer sowie zur Beheizung der Substrate genutzt.

Der Wirkungsgrad des BHKW (Biogasbetrieb) ist mit 46 % (thermisch) bzw. 43,3 % (elektrisch) angegeben; da die erzeugte elektrische und thermische Energie zu 100 % verwendet bzw. eingespeist wird beträgt der Nutzungsgrad des BHKW ca. 89 %

Die Gesamtnutzung liegt damit bei 10.693 kWh von insgesamt 10.920 kWh erzeugtem Energieinhalt je Stunde, so dass bezogen auf die prognostizierte Biogasmenge ein Gesamtnutzungsgrad von 97 % erreicht werden wird.

Die jährliche Biogasproduktion beträgt voraussichtlich ca. 17,17 Mio. m<sup>3</sup>/a diese entsprechen ca. 1.960 m<sup>3</sup>/h bzw. 10.920 kWh Energieinhalt je Stunde. Bei einem angenommenen Heizwert des Biogases von durchschnittlich 5,57 kWh/m<sup>3</sup> ergibt sich ein Energiegehalt von ca. 95,7 Mio. kWh je Jahr.

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

### 2.2.17 Klimabilanz

Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Voraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG und umfassen die Erfüllung der Pflichten aus §§ 5 und 7 BImSchG, Belange des Arbeitsschutzes und die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

Der Klimaschutz wird bei der Genehmigung von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in mehreren Schritten berücksichtigt, wobei die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, kurz TA Luft, eine zentrale Rolle spielt.

Zunächst wird geprüft, ob die geplante Anlage die Anforderungen des BImSchG erfüllt. Hierbei geht es vor allem darum, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dazu gehört auch die Begrenzung von Treibhausgasemissionen, die durch die Anwendung von Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, erreicht werden soll.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Die TA Luft ist eine Verwaltungsvorschrift, die konkrete Anforderungen für den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen festlegt. Sie enthält detaillierte Regelungen zu den zulässigen Emissionen von Luftschadstoffen, einschließlich solcher, die das Klima beeinträchtigen. Die TA Luft präzisiert damit die allgemeinen Vorgaben des BImSchG und stellt sicher, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Techniken angewendet werden, um Emissionen so weit wie möglich zu reduzieren.

Bei der Genehmigungsprüfung nach dem BImSchG wird geprüft, ob die geplante Anlage die Anforderungen der TA Luft erfüllt. Entscheidend ist hierbei, dass eine anlagenbezogene emissionschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und demnach nur die Emissionen berücksichtigt werden, die auf dem Grundstück und direkt von der Anlage ausgehen. Etwaige Emissionen durch Lieferverkehr sind hierbei nicht zu betrachten, soweit dieser außerhalb des Betriebsgeländes stattfindet. Die TA Luft stellt hier einen rechtlich verbindlichen Rahmen und ein abschließendes Regelwerk da.

Im Rahmen der Genehmigung kann die Behörde keine umfassende Klimabilanz der Anlage fordern. Das bedeutet, dass die Gesamtklimawirkung der Anlage, also eine vollständige Bilanz aller klimarelevanten Emissionen, nicht geprüft wird. Die Prüfungen beschränken sich auf die Einhaltung der in der TA Luft festgelegten Emissionsgrenzwerte und darauf, ob die Anlage nach dem Stand der Technik geplant ist.

Auch in Hinblick auf das Klimaschutzgesetz (KSG) ergibt sich kein weiterer Prüfungsumfang. Nach § 13 Abs. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Norm stellt jedoch keine eigenständige Genehmigungsvoraussetzung dar, sondern findet nur dort Anwendung, wo der Behörde ein Ermessensspielraum eingeräumt wird. Dies ist bei der Genehmigung nach § 6 BImSchG gerade nicht der Fall, da es sich hier um eine gebundene Entscheidung handelt.

Wenn die vorgegebenen Emissionswerte eingehalten werden, kann die Genehmigung unter diesem Aspekt daher nicht versagt werden.

Unabhängig davon hat die Betreiberin eine Klimabilanz für Kapitalgeber mit Datum vom 14.12.2023 durch die Firma agriportance GmbH erstellen lassen. Aus dieser geht hervor, wie viel Treibhausgas durch den Ersatz der fossilen Energieträger durch Biomethan eingespart werden kann.

Die THG Bilanz wurde entsprechend den Vorgaben der REDII-Verordnung erstellt und umfasst die vom Auftraggeber übermittelten Mengen an Einsatzstoffen, alle durchgeführten Berechnungen mit ausführlicher Darstellung der einzelnen Schritte, bis auf die Berechnung der N<sub>2</sub>O Bodenemissionen sowie Quellenangaben zu allen in den Berechnungen genutzten Konstanten und Werten. Bei der Berechnung der CO<sub>2</sub> – Minderung wird lt. REDCert-EU der An- und Abtransport nur für nachwachsende Rohstoffe (z. B. bei Mais incl. Anbau, Düngung, Spritzmittel und Ernte) mit einbezogen, der An- und Abtransport für Wirtschaftsdünger (Mist/Gülle) wird mit einem Standardwert berücksichtigt, weil diese Immissionen immer anfallen würden. Diese Bilanz war nicht Bestandteil der Antragsunterlagen.

### 2.2.18 Erschließung und Verkehrssituation

Das Betriebsgelände befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 109, 2. Änderung „Hafen- und Industriegebiet - Sondergebiet Biomethananlage“ (Inkrafttreten 14.06.2024) der Gemeinde Bohmte und ist bereits erschlossen. Die zukünftigen Anliefer- und Abholverkehre werden über die Osnabrücker Str., die Hafenstraße und Donaustraße erfolgen. Es werden werktäglich 18 LKW und / oder landwirtschaftliche Fahrzeuge das Betriebsgelände über die Donaustraße verlassen. Zur Ausbringung von Gärrest, während der Düngeperiode, kommen werktäglich 89 LKW hinzu. In der schalltechnischen Immissionsprognose der Normec uppenkamp

GmbH vom 20.03.2023 mit der Projektnummer I12125922 sind diese Fahrzeugbewegungen berücksichtigt worden.

Zum Verkehrsaufkommen im Hafengebiet hat die Gemeinde Bohmte von der lux planung vom 10.12.2015 eine Prognose erstellen lassen. Diverse Maßnahmen sind zur Entzerrung des Verkehrsaufkommens vorgeschlagen worden. Die Lichtsignalanlage an der Hafestraße zum Übergang zur Bundesstraße 51 ist bereits realisiert worden. Insgesamt wird der Verkehr im Hafengebiet, inklusive des Betriebs der Biogasanlage, mit der Prognose abzugleichen sein, um ggf. weitere Maßnahmen zu realisieren. Die Verkehrsplanung obliegt dem Landkreis Osnabrück in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bohmte. Sie ist nicht Antragsgegenstand. Die Gemeinde Bohmte hat keine Bedenken gegenüber die Erschließung der Biogasanlage über die Donaustraße geäußert. Nebenbestimmungen zur Erschließung waren nicht erforderlich.

Es ist vorgesehen, das erzeugte und aufbereitete Biogas in die Erdgasleitung des Netzbetreibers Open Grid Europe GmbH einzuspeisen. Dabei werden die Anschlussleitungen vom Netzbetreiber verlegt. Eine privatrechtliche vertragliche Vereinbarung liegt dem Betreiber vor. Für die Übergabestation wird ein separates Genehmigungsverfahren mit dem Netzbetreiber geführt.

### 3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung war im überwiegenden Interesse der Antragstellerin anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann auf Antrag des Begünstigten gem. § 80 a Abs. 1 Nr.1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, angeordnet werden, wenn der zugrunde liegende Verwaltungsakt rechtmäßig ist und an der sofortigen Vollziehung ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht.

Die Antragstellerin hat am 03.09.2024 einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 S.1 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg gestellt und diesen damit begründet, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden privaten Interesse liege.

Das besondere öffentliche Interesse wird u.a. damit begründet, dass das Vorhaben einen Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) leiste und der öffentlichen Sicherheit diene. Eine möglichst frühzeitige Fertigstellung der Errichtungsarbeiten und die Aufnahme des Betriebs der Anlagen vermeide des weiteren CO<sub>2</sub>-Emissionen und trage u. a. dadurch zum Klimaschutz bei. Vermittelt über § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG bestehe auch insoweit ein öffentliches Interesse. Mit der geplanten Biomethangasproduktion zum Zwecke der Einspeisung in das Erdgasnetz, werde ein hohes Einsparpotential durch die Nutzung von Wirtschaftsdüngern als Substrat an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten erreicht, also durch die Inbetriebnahme schlussendlich die Sicherheit der Energieversorgung in Deutschland und Europa gesteigert, da fossiles Erdgas substituiert werde.

Darüber hinaus stehen nach Art. 3 EU-Notfall-VO die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen wie Biomasseanlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Vor diesem Hintergrund bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse, dass das Vorhaben so schnell wie möglich in Betrieb genommen werde.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei des Weiteren notwendig um den Zeitplan des Vorhabens einzuhalten. Die Inbetriebnahme der Anlage sei bis zum 01.02.2025 vorgesehen. Die geplanten Realisierungszeiträume müssen berücksichtigen, dass der Anschluss an das Gasnetz, also an eine Hauptversorgungsleitung, nur in den Sommermonaten sinnvollerweise möglich sein wird, da hierfür der Gasfluss zeitweilig unterbrochen werden müsse. Es sei beabsichtigt, diesen

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Anschluss und die Lieferaufnahme im Sommer 2025 vorzunehmen, weshalb die Einhaltung des bekannten Bauzeitenplans von größter Bedeutung für die Realisierung des Vorhabens sei.

Zusätzlich besteht das berechnete wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin. Sie begründet diese damit, dass anhand der in den Kreditvereinbarungen mit den Banken geregelten Konditionen, nach deren Maßgabe Verzögerungen die Finanzierung des Vorhabens durch Zinsschäden sowie durch unerwartete zusätzliche Vorlaufkosten in der Projektplanung das Gesamtprojekt gefährden würden und aufgrund der mit Lieferanten und Abnehmern/Kunden zu schließenden, bzw. geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen ergäben sich durch Verzögerungen erhebliche zusätzliche Kosten aufgrund von Preissteigerungen anlässlich der weiter steigenden Baukonjunktur bzw. Inflation.

Für die Errichtung von Betriebsgebäuden bedeute dies eine Preissteigerung von 4-5 % und für die Anlagentechnik ca. 5 % jährlich. Dies wäre ein Investitionsverlust von mehreren Millionen Euro. Die Gesamtwirtschaftlichkeit des Projektes und Projektverwirklichung würde somit in Frage gestellt.

Die von der Antragstellerin dargestellte Problematik und Begründung ist nachvollziehbar und schlüssig.

Des Weiteren ist auf Grund der nachbarschaftlichen Bedenken nicht ausgeschlossen, dass Rechtsbehelfe gegen die Genehmigung eingeleitet werden. In diesem Fall würde die Antragstellerin wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung von der Genehmigung Gebrauch machen können.

### Keine Erfolgsaussichten möglicher Widersprüche

Ein Überwiegen des Interesses an der Ausnutzung der Genehmigung ist des Weiteren anzunehmen, weil etwaige Rechtsbehelfe Dritter keine Erfolgsaussichten hätten. Mögliche Dritt-Rechtsbehelfe wären unbegründet, da die Genehmigung offensichtlich rechtmäßig ist und allein aus diesem Grunde mögliche Widerspruchsführer nicht in drittschützenden Rechten verletzen kann.

Für das Vorhaben ist die Inanspruchnahme von Grundeigentum dritter Personen nicht erforderlich, sodass kein unmittelbarer Eingriff im rechtlichen Sinne vorliegt.

Eine Verletzung drittschützender Rechte kann ausgeschlossen werden, denn die Antragsunterlagen belegen, dass dritte Personen weder Immissionen noch anderen Einwirkungen ausgesetzt sein werden, die oberhalb der Zumutbarkeitsschwelle liegen:

- Die anhand der im Bebauungsplan Nr. 109, 2. Änderung „Hafen- und Industriegebiet - Sondergebiet Biomethananlage“ vom 14.06.2024 der Gemeinde Bohmte planungsrechtlich festgesetzten Emissionskontingente ermittelten Immissionskontingente werden zur Tages- und Nachtzeit eingehalten bzw. unterschritten. Die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans werden damit erfüllt.
- Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet. Erhebliche Geruchsbelästigungen im Sinne der TA Luft sind durch den geplanten Betrieb der Biogasanlage nicht zu erwarten.
- Andere Immissionen gehen von der Anlage nicht aus. Schließlich werden auch keine sonstigen subjektiv-öffentlichen Rechte oder Interessen dritter Personen durch das Vorhaben berührt. Widersprüche werden daher voraussichtlich keinen Erfolg haben.

Die Antragstellerin hat gem. §§ 6, 16 BImSchG einen Anspruch auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Zu den Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter V. Begründung verwiesen.

Privates Vollzugsinteresse der Antragstellerin

Die Vorhabenträgerin hat ein durch die Grundrechte des Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 Grundgesetz geschütztes Interesse daran, den objektiv rechtmäßigen Genehmigungsbescheid zeitnah ausnutzen zu können, um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden. Das überwiegende private Vollzugsinteresse ist gegeben, wenn ein nicht unerheblicher wirtschaftlicher Nachteil durch eine verzögerte Inanspruchnahme einer Genehmigung entstünde, die von Dritten eingelegten oder beabsichtigten Rechtsbehelfe mit großer Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben und zugleich eine Fortdauer der aufschiebenden Wirkung dem Anlagenbetreiber gegenüber unbillig wäre. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Sofern Rechtsbehelfe gegen die Genehmigung eingelegt würden, würden durch die aufschiebende Wirkung gravierende wirtschaftliche Nachteile eintreten, wie

- erhebliche wirtschaftliche Verluste durch die nicht genutzte Biogasanlage,
- die Entsorgungssicherheit der Wirtschaftsdünger wäre nicht gewährleistet,
- keine Deckung der für die Investition aufgewendeten Anschaffungskosten aus dem damit erwirtschafteten Ertrag.

Interessenabwägung, überwiegendes Vollzugsinteresse der Antragstellerin

Die gebotene Interessenabwägung ergibt, dass das Verwirklichungsinteresse der Vorhabenträgerin gegenüber dem Verschonungsinteresse möglicher Drittbetroffener vorrangig ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gerechtfertigt, weil als Ergebnis der Abwägung das private Vollzugsinteresse das Aufschiebungsinteresse dritter Personen überwiegt.

Potentielle Widerspruchsführer werden durch die sofortige Vollziehung nicht in ihren Rechten verletzt. Die Genehmigung ist rechtmäßig; mögliche Widersprüche werden daher aller Voraussicht nach keinen Erfolg haben. Mit großer Wahrscheinlichkeit unbegründete Rechtsbehelfe können den sofortigen Vollzug eines rechtmäßig erteilten Genehmigungsbescheides nicht hindern. Aufgrund der gutachterlich prognostizierten irrelevanten Umweltauswirkungen ist insbesondere auszuschließen, dass potenzielle Rechtsbehelfsführer unzumutbaren Immissionen durch den dauerhaften Betrieb der Biogasanlage ausgesetzt sind. Dies gilt vor allem für Luft- und Lärmimmissionen.

Betroffenheit in anderen drittschützenden Rechten oder Interessen sind nicht ersichtlich.

Bei der Abwägung des Vollziehungsinteresses der Vorhabenträgerin gegenüber dem Aufschiebungsinteresse der möglichen Widerspruchsführer oder Kläger war daher zugunsten der Vorhabenträgerin zu entscheiden. Die sofortige Vollziehung wurde daher sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin angeordnet.

Gegenüber den genannten Gründen für ein überwiegendes Vollziehungsinteresse der Antragstellerin haben die für das Aufschiebungsinteresse etwaiger Widerspruchs-/Klageführer sprechenden Gründe ein geringeres Gewicht.

Auch aus den vorliegenden Einwendungen ergeben sich keine Hinderungsgründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Alle Einwendungen wurden ausführlich geprüft und begründet und haben sich aus der Sicht der Genehmigungsbehörde überwiegend als verständlich aber letztlich nicht gegenständlich erwiesen.

Es erschiene daher unbillig, der Antragstellerin die zeitnahe Nutzung der ihr erteilten Zulassung zu verwehren und damit die beschriebenen Nachteile hinzunehmen, da nach Überzeugung der Genehmigungsbehörde alle Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen und diese daher erteilt werden musste. Rechtsbehelfe werden sich demnach voraussichtlich als erfolglos erweisen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Hinweis:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem zuständigen Verwaltungsgericht ein Antrag gestellt werden, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederherzustellen (§ 80 Absatz 5 VwGO). Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, kann in den Fällen nach § 80 Absatz 2 VwGO die Vollziehung aussetzen.

### **VI. Kostenlastentscheidung**

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Auftrage

  
Johannsen

**HACCP-Konzept**  
**Gemäß Artikel 29 Abs. 1 b)**  
**der VO (EG) Nr. 1069/2009**  
**Für den Betriebsbereich**

**Standort:**

PLZ / Ort:

Straße:

**Betreiber:**

PLZ / Ort:

Straße:

**Inhaber:**

**Betriebsleiter:**

**Anlagenfahrer:**

---

Ort, Datum

Unterschrift (Betriebsleiter)

Inhalt

Fortschreibungs-/Änderungsblatt.....	3
Verteiler .....	4
HACCP-Anwendung in Biogasanlagen ohne Pasteurisierung .....	6
Anhang A .....	8
Anhang B .....	9
Anhang C .....	10
Anhang D .....	11
Anhang E .....	12
Eigenkontrollmaßnahmen beim Betreiben einer Biogasanlage .....	13
Dokumentation der Schädlingsbekämpfung.....	14
Dokumentation der Reinigung und Desinfektion .....	16

## Fortschreibungs-/Änderungsblatt

Rev. / Fort- schreibung	Änderung	Geänderte Seiten	Kenntnisnahme
05/2022	Erstellung, Prüfung, Zulassung des Dokuments	Alle	

## Verteiler

Extern:

Anschrift	Telefon
Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück Lebensmittelüberwachung Bramscher Straße 70 49593 Bersenbrück	+49 (0) 541 501 8554
Landkreis Osnabrück Fachdienst Umwelt Wasserwirtschaft Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück	+49 (0) 541 501 4025
Landkreis Osnabrück Fachdienst Planen und Bauen Abteilung 6.1 Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück	+49 (0) 541 501 4680

Intern:

Anschrift	Telefon

## HACCP-Anwendung in Biogasanlagen ohne Pasteurisierung

Durchführung der VO (EG) Nr. 1069/2009

### **Einleitende Zusammenfassung:**

Nach Artikel 29 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen Biogasanlagen im Rahmen betrieblicher Eigenkontrollmaßnahmen Gefahrenanalysen und kritische Kontrollpunkte im Sinne von HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point) festlegen und anwenden. Die Durchführung einer solchen betrieblichen Eigenkontrollmaßnahme ist Zulassungsvoraussetzung für jede Biogasanlage. In der vorliegenden Ausarbeitung wird eine solche Eigenkontrollmaßnahme als Modell vorgestellt.

Das HACCP-Konzept (ursprünglich aus der Raumfahrt) ist seit langem ein Regelwerk zur Absicherung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Lebensmitteln. Es kommt dort beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen zur Anwendung. Dieses Konzept beinhaltet ein System der Gefahrenanalyse zur Ermittlung der kritischen Punkte (CCP's) und die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Überwachung und Steuerung um eine Gefahr zu vermeiden, auszuschalten oder auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren.

Der kritische Punkt (CCP) ist eine Stufe im Herstellungsprozess, wo eine Gefährdung der Produktsicherheit besteht oder auftreten kann und wo gleichzeitig das Risiko durch gezielte Maßnahmen verhindert, beseitigt oder auf ein akzeptables Niveau verringert werden kann. Durch diese Maßnahme soll die Gefahr einer Krankheitsausbreitung bei Mensch und Tier durch tierische Nebenprodukte verhindert werden.

Gefährdungen können biologischer, chemischer oder physikalischer Natur sein.

In der nachfolgenden Gefahrenanalyse werden die HACCP-Grundsätze auf allen Prozessstufen innerhalb einer Biogasanlage, einschließlich des Input und Output, angewandt. Im Rahmen dieser Gefahrenanalyse finden ausschließlich die für die Veterinärüberwachung maßgeblichen Prozessschritte Berücksichtigung. Insgesamt sind dort drei kritische Punkte im Sinne Artikel 29 der VO (EG) Nr. 1069/2009 festgelegt. Es wird hier ausschließlich die mikrobiologische Gefahr durch Tierseuchenerreger zu Grunde gelegt. Grundvoraussetzungen für die Umsetzung der HACCP-Grundsätze sind einwandfrei funktionierende und gewartete Anlagen, die strikte Trennung der reinen Seite" von der „unreinen Seite", sowie sachkundiges Personal. Ohne Erfüllung dieser Vorgaben funktioniert kein HACCP.

Maßnahmen der Ungezieferbekämpfung, der Reinigung und Desinfektion sind nicht Bestandteile der HACCP-Anwendung, sondern Grundvoraussetzungen damit HACCP überhaupt funktioniert.

### **Praktische HACCP-Anwendung:**

Die HACCP-Grundsätze sollten dem Betreiber von Biogasanlagen einigermaßen bekannt sein. Wichtig für den Betrieb ist die Dokumentation der betrieblichen Gefahrenanalyse. Diese wird anhand der Anhänge A, B, C und D beispielhaft dargestellt. Den zuständigen Überwachungsbehörden sind diese Unterlagen auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen.

In Anhang B „Gefahrenanalyse und Festlegung der CCP's" ist das HACCP-System dokumentiert. Es beinhaltet alle sieben Prinzipien. Mitgeltende Unterlage hierzu ist Anhang A „Flussdiagramm" und Anhang C „CCP-Entscheidungsbaum".

Im Modell werden die in der Tierischen Nebenprodukte Verordnung benannten kritische Kontrollpunkte (CCP's) als kritische Punkte (CP's) bezeichnet. Jede Änderung des amtlich geprüften und anerkannten HACCP-Systems ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

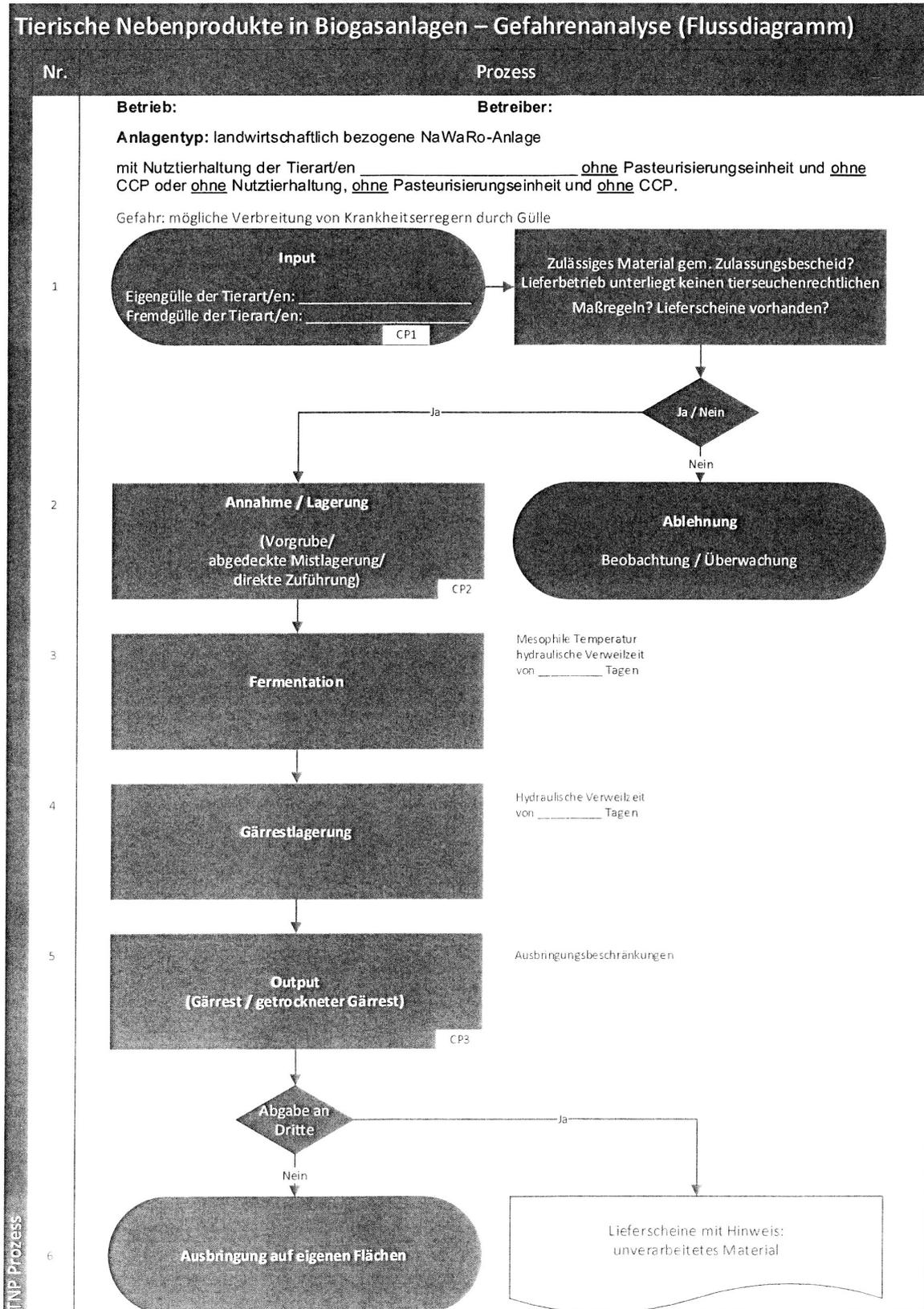
**Erläuterung zu Anhang D „Kein CCP“ in der Biogasanlage:**

Werden als tierische Nebenprodukte ausschließlich nicht pasteurisierungspflichtiges Material, wie z.B. Gülle, verwendet, liegen bei Biogasanlagen ohne Pasteurisierungsabteilung im Rahmen von Gefahrenanalysen keine kritischen Kontrollpunkte vor. Als Nachweis der Durchführung der HACCP-Analyse soll der Vordruck gemäß Anhang D dienen.

**Erläuterung zu Anhang E „Verwendung der Fermentationsrückstände“:**

Werden Fermentationsrückstände aus Anlagen ohne Pasteurisierung als Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel in Verkehr gebracht, ist der Empfänger dieser Materialien darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Fermentationsrückständen um unverarbeitetes Material handelt. Eine entsprechende hygienische Sorgfalt ist im Rahmen der Verwendung dann entsprechend zu berücksichtigen. Als Nachweis einer solchen Information soll der Vordruck gemäß Anhang E dienen.

## Anhang A



## Anhang B

### Gefahrenanalyse und Festlegung von (kritischen) Kontrollpunkten ((C)CP's)

Ziel: Vorbeugung Tierseuchen- / Krankheitserregerverbreitung durch tierische Nebenprodukte

Betrieb: \_\_\_\_\_ Betreiber: \_\_\_\_\_ Zulassungsnummer: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

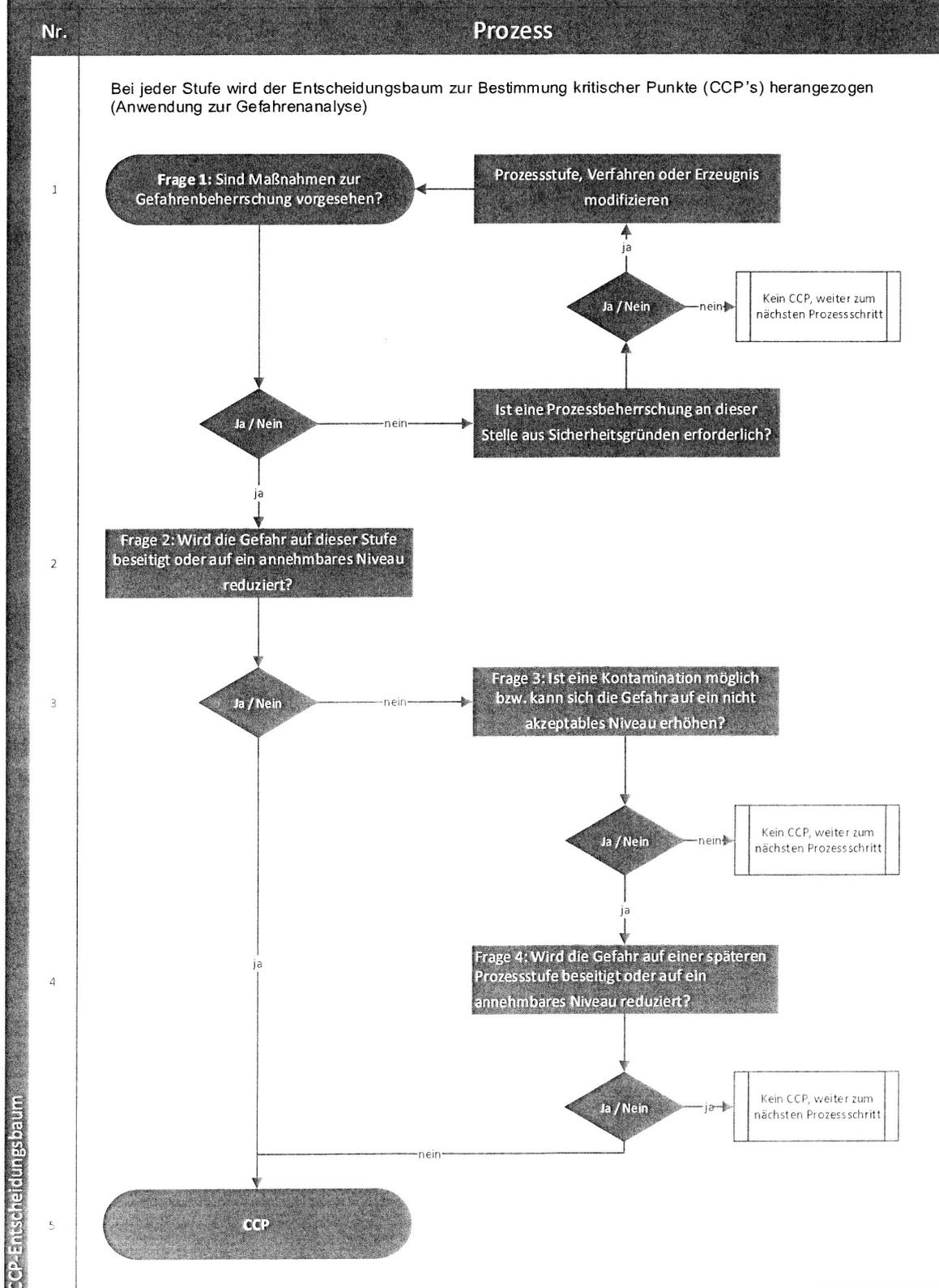
Anlagentyp: landwirtschaftlich bezogene NaWaRo-Anlage mit/ ohne Nutztierhaltung, ohne Pasteurisierungseinheit und ohne einen echten „CCP“

Inputstoffe: Eigengülle der Tierart/en: \_\_\_\_\_ / Fremdgülle der Tierart/en: \_\_\_\_\_

Bereich	Kontrollpunkt (CP)	Gefährdung	Vorbeugungsmaßnahme	Kritische Grenzwerte	Überwachungsverfahren	Kontrollzeitpunkt	Maßnahme	Dokumentation	Verantwortlicher
Inputstoffe	CP 1	Mikrobiologische Gefährdung: Verbreitung von Krankheits-/ Tierseuchenerregern	Zulässiges Material gem. Genehmigungsbescheid; Lieferbetrieb unterliegt keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln	Kein Grenzwert vorhanden	Überprüfung Lieferscheine / Handlungspapiere; Bestätigung des Lieferbetriebes über Tierseuchenfreiheit	Bei Anlieferung	Ablehnung: ggf. Unterrichtung Veterinärbehörde	Annahmeprotokoll: Lieferscheine / Handlungspapiere; Betriebstagebuch	
Annahme / Lagerung	CP 2	Mikrobiologische Gefährdung: Verbreitung von Krankheits-/ Tierseuchenerregern	Abgedeckte Lagerung; Sicherheitsschieber an den substrafführenden Rohrleitungen; Sicherung der Sicherheitsschieber mit Schössern; Anfahrerschutz; Sollbruchstellen vor dem letzten Schieber; zusätzliche Verankerung der Rohrdurchführung; bei Störung selbstständige Schließung der Schieber und Kugelventile;	Kein Grenzwert vorhanden	Sichtkontrolle	(bei Anlieferung oder wöchentlich)	Mist abdecken, Wartung; Reparatur, anlassbezogene Reinigung + Desinfektion des Annahmeplatzes; anlassbezogene Reifendesinfektion; ggf. Benachrichtigung der Genehmigungsbehörde	Reinigungs- und Desinfektionsprotokoll; Betriebstagebuch	
Output / Entnahme	CP 3	Mikrobiologische Gefährdung: Verbreitung von Krankheits-/ Tierseuchenerregern	Sicherheitsschieber an den substrafführenden Rohrleitungen; Sicherung der Sicherheitsschieber mit Schössern; Anfahrerschutz; Sollbruchstellen vor dem letzten Schieber; zusätzliche Verankerung der Rohrdurchführung; bei Störung selbstständige Schließung der Schieber und Kugelventile	Kein Grenzwert vorhanden	Sichtkontrolle	Bei Entnahme	Wartung; Reparatur; anlassbezogene Reinigung + Desinfektion des Entnahmeplatzes; anlassbezogene Reifendesinfektion; ggf. Benachrichtigung der Genehmigungsbehörde	Reinigungs- und Desinfektionsprotokoll; Betriebstagebuch	

## Anhang C

### CCP-Entscheidungsbaum



## Anhang D

### Erklärung: „Kein CCP“ in der Biogasanlage

Zu den Pflichten des Unternehmers gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gehört, Methoden zur Überwachung und Kontrolle der kritischen Kontrollpunkte festzulegen und anzuwenden.

Nach eingehender Überprüfung wird erklärt, dass im gesamten Prozessablauf der o.a. Biogasanlage keine kritischen Kontrollpunkte vorliegen. Als tierische Nebenprodukte werden ausschließlich verwendet:

- Gülle
- Inhalt von Magen und Darm
- Milch (als Kategorie 2- und/oder als Kategorie 3-Material)
- Erzeugnisse auf Milchbasis (als Kategorie 2- und/oder als Kategorie 3-Material)
- Kolostrum (als Kategorie 2- und/oder als Kategorie 3-Material)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Dürfen national nicht verwendet werden:

- Magen und Darm → (national beseitigungspflichtig)
- Magen-Darm-Paket → (national beseitigungspflichtig)
- Eier (als Kategorie 2- und/oder als Kategorie 3-Material) → (national beseitigungspflichtig)
- Eiprodukte (als Kategorie 2- und/oder als Kategorie 3-Material) → (national beseitigungspflichtig)

Für die vorgenannten Produkte der Kategorie 2 besteht gemäß Titel I Kapitel II Abschnitt 1 Artikel 13 Buchstabe e) Unterbuchstabe ii) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit Kapitel II Artikel 10 und Anhang V Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 2 der VO(EU) Nr. 142/2011 kein Pasteurisierungszwang. Eine Pasteurisierungseinrichtung wird deshalb nicht betrieben.

Die Fermentationsrückstände werden deshalb als unverarbeitetes Material betrachtet, auch dann, wenn pasteurisierungspflichtige tierische Nebenprodukte mit verwendet werden.

---

(Ort und Datum)

---

(rechtsverbindliche Unterschrift- Betriebsverantwortliche/r)

## Anhang E

### Information und Bestätigung

#### **Über die Verwendung der Fermentationsrückstände aus einer Biogasanlage ohne Pasteurisierungseinrichtung**

[Bezug: Artikel 10 in Verbindung mit Anhang V Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 2 Buchstabe d  
der Verordnung (EU) Nr. 142/2011]

In der Biogasanlage von

Betrieb/ Betreiber:

Zulassungsnummer: DE

wird im Rahmen der fermentativen Umwandlung von tierischen Nebenprodukten keine Pasteurisierungs-, Hygienisierungs- oder Entseuchungsabteilung betrieben. Die Fermentationsrückstände werden daher nach veterinärrechtlichen Anforderungen als unverarbeitetes Material bezeichnet.

Sie bergen immer noch unter anderem das folgende gesundheitliche Risiko:

Die Fermentationsrückstände können Mikroorganismen enthalten, die Tiere, Pflanzen und Menschen krank machen. Bei der Lagerung, beim Transport sowie beim Ausbringen und Einarbeiten auf oder in der Nähe zu Ackerflächen, Weiden oder Flächen zur Futtergewinnung ist daher eine hohe hygienische Sorgfalt einzuhalten.

**Hiermit bestätige ich als Abnehmer von Fermentationsrückständen aus dieser Biogasanlage den Empfang der vorgenannten Information.**

---

(Name und Anschrift des Abnehmers von Fermentationsrückständen)

---

(Ort und Datum)

---

(Unterschrift)

## **Eigenkontrollmaßnahmen beim Betreiben einer Biogasanlage**

- Schädlingsbekämpfungsplan (siehe Betriebslageplan mit eingezeichneten, nummerierten Köderstellen) einschließlich Dokumentation der durchgeführten Schädlingsbekämpfung (externer Dienstleister oder in Eigenregie)
  
- Wartungs- und Reinigungsintervallplan einschließlich Dokumentation
  
- Bei Einsatz von Fremdgülle und eigener Tierhaltung wird der Zugang zum Betriebsbereich der Biogasanlage durch folgende Maßnahmen verhindert:
  - Getrennte Zufahrt (Lageplan)
  - Einzäunung (1,5 m hoher engmaschiger Zaun, Schutz vor Wildtieren, unbefugter Personenverkehr, Fahrzeugverkehr) und verschlossene Tore
  - Trennung Gerätschaften, Personal, Schutzkleidung, zeitliche Trennung

## Dokumentation der Schädlingbekämpfung

Betrieb:

Zulassungsnummer: DE

Datum	Köderstelle	Verwendetes Mittel	Verbrauch (ja/nein)	Bemerkung	Anwender	Unterschrift

**Wartungs- und Reinigungsintervalle**  
**(Tierseuchenrecht)**

Die Wartungs- und Reinigungsarbeiten werden gemäß nachfolgenden Intervallen durchgeführt:

**Reinigung und Desinfektion**

Station Annahme tierische Nebenprodukte	Bei sichtbaren Verunreinigungen
Station Gärrestentnahme	Bei sichtbaren Verunreinigungen
Maschinen und Gerätschaften mit Kontakt zu tierischen Nebenprodukten	Vor Wechsel des Inverkehrbringers; bei sichtbaren Verunreinigungen
Reifen von Transport- und Tankfahrzeugen	Vor Wechsel des Inverkehrbringers; bei sichtbaren Verunreinigungen

**Zustandskontrolle Lagerung tierischer Nebenprodukte**

Visuell	täglich
---------	---------

**Kontrolle und Wartung Pasteurisierungseinrichtung – nicht vorhanden**

Eigenkontrolle Temperaturfühler	Entfällt
Eichung / Kalibrierung Temperaturfühler	Entfällt
Dichtigkeitskontrolle der Schieber	Entfällt
Wartung Zerkleinerungseinrichtung	Entfällt

